

Aebischer Luca SBFI

Von: simeon.seiler@spas-edu.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 10:15
An: _SBFI-Vernehmlassungen-BR; Peter Michael SBFI
Betreff: AW: Vernehmlassung: Teilrevision SR 414.711.5 | Consultation: Révision partielle RS 414.711.5 | Consultazione: Revisione parziale RS

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Lieber Herr Peter, sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SPAS bedanke ich mich dafür, als Adressatin dieser Vernehmlassung berücksichtigt worden zu sein. Die SPAS verzichtet diesmal auf eine Stellungnahme und freut sich, bei anderen Vernehmlassungen wiederum eingeladen zu werden.

Herzlichst, Siméon Seiler

—
Siméon Seiler
Geschäftsleiter
Secrétaire général

 SPAS

 Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich
Plate-forme suisse des formations dans le domaine social

Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich (SPAS)
Plate-forme suisse des formations dans le domaine social (SPAS)

Schwarztorstrasse 5 | Postfach | 3001 Bern

www.spas-edu.ch | simeon.seiler@spas-edu.ch | M 078 221 86 51

Erreichbarkeit: In der Regel vormittags (Mo/Di und Do/Fr)
Accessibilité : généralement joignable le matin (lu/ma et je/ve)

Von: vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch <vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch>
Gesendet: Montag, 6. Mai 2024 20:09
An: vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch
Betreff: WG: Vernehmlassung: Teilrevision SR 414.711.5 | Consultation: Révision partielle RS 414.711.5 | Consultazione: Revisione parziale RS

Von: _SBFI-Vernehmlassungen-BR <vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch>

Gesendet: Montag, 6. Mai 2024 19:37

An: _SBFI-Vernehmlassungen-BR <vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung: Teilrevision SR 414.711.5 | Consultation: Révision partielle RS 414.711.5 | Consultazione: Revisione parziale RS

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt zur Teilrevision der **Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels** ein Vernehmlassungsverfahren durch. Wir laden Sie ein, zum Verordnungsentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen **bis spätestens am Montag, 1. Juli 2024**, an folgende Adresse zu senden (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**):

vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Michael Peter

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 465 32 97
michael.peter@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch
e2-news.ch

Beilagen:

- DE 01 Entwurf Teilrevision
- DE 02 Erläuternder Bericht
- DE 03 Synoptische Darstellung der Änderungen
- DE 04 Orientierungsschreiben Kantone
- DE 05 Orientierungsschreiben Organisationen
- DE 06 Liste der Vernehmlassungsadressaten

Madame, Monsieur,

Le Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) mène une procédure de consultation sur la révision partielle de l'**ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée**. Nous vous invitons à prendre position sur le projet d'ordonnance et sur le rapport explicatif.

Nous vous prions d'envoyer vos prises de position **jusqu'au lundi 1 juillet 2024 au plus tard** à l'adresse suivante (**merci de fournir une version Word en plus d'une version PDF**) :

vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

Pour toute question, veuillez vous adresser à M. Michael Peter.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Michael Peter

Chef unité Droit de la formation

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI
Formation professionnelle et continue

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern
Tél. +41 58 465 32 97

michael.peter@sbfi.admin.ch

www.sbfi.admin.ch

e2-news.ch

Annexes :

FR 01 Projet de révision partielle

FR 02 Rapport explicatif

FR 03 Représentation synoptique des modification

FR 04 Lettre d'information aux cantons

FR 05 Lettre d'information aux organisations

FR 06 Liste des destinataires consultés

Gentili Signore e Signori,

La Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione (SEFRI) sta conducendo una procedura di consultazione sulla revisione parziale dell'**Ordinanza del DEFR sull'ottenimento retroattivo del titolo di una scuola universitaria professionale**. Vi invitiamo a commentare il progetto di ordinanza e il rapporto esplicativo.

Vi preghiamo di trasmetterci le vostre prese di posizione **entro il 1 luglio 2024 al più tardi** al seguente indirizzo (**allegando una versione in formato Word e una in formato PDF**):

vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

Per eventuali informazioni potete rivolgervi al Signor Michael Peter.

Distinti saluti

Michael Peter

Capo dell'Unità Diritto della formazione

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR
Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione SEFRI
Formazione professionale e continua

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Berna
Tel. +41 58 465 32 97

michael.peter@sbfi.admin.ch

www.sbfi.admin.ch

e2-news.ch

Allegati:

IT 01 Progetto di revisione parziale

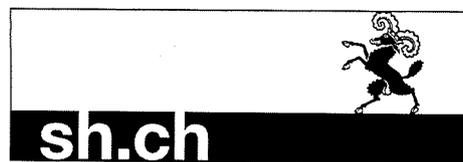
IT 02 Rapporto esplicativo

IT 03 Rappresentazione sinottica del progetto

IT 04 Lettera d'informazione ai cantoni

IT 05 Lettera d'informazione alle organizzazioni

IT 06 Elenco dei destinatari della consultazione



T +41 52 632 7195
patrick.strasser@sh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Per Mail an:
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Schaffhausen, 21. Mai 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Stellungnahme des Erziehungsdepartements Kanton Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassung und zum damit verbundenen Verordnungsentwurf sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht.

Das Kernanliegen dieser Vorlage zur «Öffnung des nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels (NTE) Pflege» wird begrüsst. Die geplanten Anpassungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels dar, indem gut qualifizierte und im Arbeitsmarkt etablierte Personen den entsprechenden FH-Titel nachträglich erwerben können, und die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems – gerade auch im Pflegebereich – weiter erhöht wird.

Zum neuen Art. 1a: Es ist wichtig, dass trotz der geplanten Erleichterungen weiterhin ein hohes Qualifikations- sowie Kompetenzniveau sichergestellt bleibt. Wer im Arbeitsalltag den hohen Anforderungen im Pflegebereich gerecht werden muss, sollte die nötigen Kompetenzen mitbringen. Dass dabei neu die Aus- und Weiterbildungsbemühungen grosszügiger valorisiert und die Voraussetzungen für den Erwerb des NTE Pflege erweitert werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Ob jedoch jemand mit einer Weiterbildung im Fachbereich "Management" oder "Bildung" (gem. Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffer 7) und bloss zwei Jahren Berufspraxis (gem. Art. 1a Abs. 1 Bst. c) über ein ausreichendes Know-How und genügend Erfahrung im Pflegebereich verfügt, wird kritisch betrachtet – auch wenn diese Personen, wie im Bericht erläutert, im Allgemeinen über fundierte Kompetenzen in der anwendungsorientierten Forschung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung verfügen.

Die weiteren geplanten Anpassungen dieser «Öffnung des NTE in Pflege» sind zu begrüssen und werden als sinnvoll und gewinnbringend erachtet.

Nebst den formellen Anpassungen an der VO-NTE soll über die damit verbundenen Erleichterungen und Verbesserungen adäquat kommuniziert werden. Der damit verbundene Nutzen und die Vorteile sollten der breiten Öffentlichkeit und insbesondere den betroffenen Zielgruppen bekannt sein. Die Kommunikation soll zentral durch den Bund wahrgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Freundliche Grüsse

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Patrick Strasser, Regierungsrat

Von: [Schönmann Daniel, BKD-AH](#)
An: [Monnier Suzanne SBFI](#)
Cc: [Scruzzi Marco SBFI](#); [Peter Michael SBFI](#)
Betreff: Re: Ordonnance DEFR sur l'obtention a posteriori du titre HES: révision partielle
Datum: Mittwoch, 29. Mai 2024 16:34:48
Anlagen: [image001.png](#)

Chère Madame Monnier,

Merci beaucoup pour votre offre. Malheureusement, en vue de la pause estivale du Conseil-exécutif bernois, notre délai de dépôt du projet de prise de position pour co-rapport auprès des directions est déjà écoulé.

Sous réserve des co-rapports et de l'appropriation par le gouvernement bernois, Berne prendra position selon ces grandes lignes:

- Wir hätten es begrüsst, wenn ein Vorhaben, das sich auf das HFKG bezieht und Hochschultitel betrifft, in der SHK thematisiert worden wäre.
- Der Kanton Bern stellt sich nicht grundsätzlich gegen jede Berücksichtigung neuerer Weiterbildungen in Pflege, welche für den nachträglichen FH-Titelerwerb angerechnet werden können.
- Er fordert jedoch Zurückhaltung bei dieser Ausweitung, der Erwerb eines FH-Titels ohne Besuch eines FH-Studiengangs war primär für Personen gedacht, die gleichwertige altrechtliche Qualifikationen bereits zum Zeitpunkt der Einführung der FH-Studiengänge aufwiesen. Inzwischen stehen HF und Passerellen an die FH zur Verfügung, es darf nicht zu einer Abwertung der HF-Diplome in der Wahrnehmung kommen.
- Keinesfalls darf die Erwartung aufkommen, dass irgendwann auch für neurechtliche Abschlüsse in Pflege ein Weg zum FH-Titel ohne Besuch einer FH ermöglicht werden könnte.

Avec mes cordiaux messages,
Daniel

Am 28.05.2024 um 18:23 schrieb Suzanne.Monnier@sbfi.admin.ch:

Cher Monsieur Schönmann,

Le projet de révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée fait actuellement l'objet de la consultation publique de trois mois.

Cette révision s'inscrit dans le cadre de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée.

Si vous l'estimez utile, Marco Scruzzi, Michael Peter (responsable des questions juridiques au sein du SEFRI) et moi-même serions disposés à un échange skype avec vous sur la toile de fond de la révision en question.

Dans l'affirmative, je ferais un sondage sur les disponibilités respectives.

Vous remerciant par avance de votre retour je vous adresse mes meilleurs messages.

Suzanne M. Monnier

Conseillère scientifique Hautes écoles et formation générale:

Politique des hautes écoles

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

**Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI**

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Berne

Tél. +41 (0)58 464 90 20

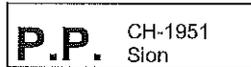
Fax +41 (0)58 464 92 47

[<mailto:suzanne.monnier@sbfi.admin.ch>](mailto:suzanne.monnier@sbfi.admin.ch)

www.sbfi.admin.ch

e2-news.ch

[<image001.png>](#)



Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation (SEFRI)
Madame Martina Hirayama
Secrétaire d'Etat
Einsteinstrasse 2
3003 Berne



Notre réf. /
Votre réf. YR / HGS

Date 29 mai 2024

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée - consultation

Madame la Secrétaire d'Etat,

Votre correspondance du 6 mai dernier concernant l'objet cité en référence nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir consultés. Après un examen approfondi, nous vous transmettons, par la présente, la prise de position du Gouvernement valaisan.

Le projet de révision partielle tel que proposé est accueilli avec satisfaction par le Conseil d'Etat et soutenu globalement s'agissant en particulier des aspects suivants :

- les conditions d'obtention a posteriori du titre pour la profession infirmière sont alignées sur celles des autres professions de santé.
- L'élargissement des acquis d'un plus grand nombre de formations continues que précédemment contribue à améliorer l'image de la profession et les perspectives de développement dans la profession infirmière ; ces objectifs sont au cœur de la mise en œuvre des soins infirmiers forts.
- L'ouverture à d'autres titres et types de formations continues (y compris études post-diplômes, EPD) s'inscrit dans la perspective d'évolution de la réglementation de la formation continue (décloisonnement tertiaire A et B).
- Il s'agit toutefois de rappeler que cette OPT s'applique aux détenteurs d'anciens titres.

Le Conseil d'Etat émet les remarques suivantes sur les différents articles mentionnés ci-dessous :

Remarques article par article

- **Art. 1a, al. 1, let. b., ch. 7** : la terminologie « formation continue de 200 leçons au minimum dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation » pose la question de savoir comment le suivi de ces leçons (sans obtention de crédits ECTS) devrait se référer à des formations tertiaires certifiantes pour apporter la garantie du développement des compétences. Ne s'agirait-il pas dès lors de limiter ces formations continues à des formations certifiantes ou non, délivrées par les institutions du niveau tertiaire A ou B ?



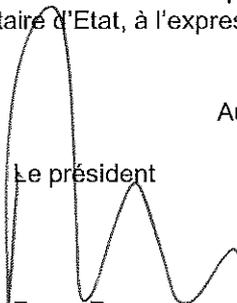
- **Art. 1a, al. 3** : afin de disposer de garanties sur les compétences, nous proposons de remplacer « ou » par « et » dans la terminologie « les personnes justifiant d'au minimum 400 leçons ou et 20 crédits (art. 3, al. 2) selon le système européen de transfert et d'accumulation de crédits (ECTS) après avoir suivi au plus deux cours postgrades de niveau universitaire dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation ou deux autres formations continues équivalentes ne doivent justifier d'aucune formation ni d'aucun diplôme au sens de l'al. 1, let. b. ».
- **Art. 1, art. 1a et art. 3** : dans le texte français, c'est le terme « universitaire » qui est utilisé à l'art. 1, al. 1, let. b, à l'art. 1, al. 3, let. c, à l'art. 1, al. 4, let. d, à l'art. 1a, al. 2 et 3 ainsi que dans le titre de l'art. 3 et à l'al. 1. Ce terme doit être remplacé, dans tous les articles mentionnés, par le terme « haute école » en cohérence avec la terminologie de la LEHE. Par ailleurs, dans la version allemande, c'est le terme « Hochschulstufe » qui est utilisé.

En conclusion, dans le contexte des professions de la santé en pénurie, le Gouvernement valaisan considère cette révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée comme une mesure tendant à améliorer les perspectives de carrière du personnel en soins infirmiers. D'un point de vue individuel, c'est également un signal clair et important d'ouverture pour des personnes qui se sont formées avant que le niveau HES ait été développé dans le domaine de la Santé et qui se retrouvent sans opportunité compte tenu que le système de formation a évolué. Dans le domaine des soins infirmiers, cette ouverture est nécessaire pour réduire également une iniquité de traitement systémique.

Cette révision, nécessaire pour le domaine des soins infirmiers, doit toutefois rester mesurée. En effet, elle s'inscrit dans un contexte où les prises en charge se complexifient, la charge de travail s'accroît, la dotation en personnel devient limitée. La sécurité des patients et la qualité des soins doivent être garanties dans tous les contextes.

Nous espérons que vous tiendrez compte de nos observations et remarques et vous prions de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

<p>Le président</p>  <p>Franz Ruppen</p>		<p>La chancelière</p>  <p>Monique Albrecht</p>
---	---	---

Copies à par courriel à vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Per Mail: vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 3. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Gemäss Verordnung für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2003 (VO-NTE) sind Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt. Im Jahr 2015 wurde der NTE auch für den Studiengang Pflege im Fachbereich Gesundheit eingeführt. Die Mitte geht davon aus, dass die geplante Anpassung der oben erwähnten Verordnung die Attraktivität des NTE im Bereich der Pflege erhöhen und sich positiv auf den Fachkräftemangel sowie die Berufsverweildauer im Bereich höherer Qualifikationen im Pflegebereich auswirken dürfte.

Die Pflege ist ein wichtiger Pfeiler der medizinischen Versorgung und der Bedarf steigt aufgrund der demografischen Alterung der Gesellschaft laufend. Die Mitte begrüsst deshalb die mit den unterbreiteten Ausführungsbestimmungen verfolgten Erweiterungen der Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE im Bereich der Pflege.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



CH-6060 Sarnen, BKD

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF

Vernehmlassung.br@sbfi.admin

Sarnen, 3. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels: Stellungnahme des Kantons Obwalden

Sehr geehrte Frau Hirayama, *geschätzte Martina*

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 gewähren Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels. Besten Dank.

Aus Sicht des Kantons Obwalden teilen wir Ihnen mit, dass wir der Teilrevision dieser Verordnung zustimmen. Angesichts der angespannten Fachkräftesituation im Gesundheitswesen begrüssen wir die vorgeschlagenen Regelungen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD


Christian Schäli
Regierungsrat

Kopie an:
- Staatskanzlei

Bildungs- und Kulturdepartement BKD
Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 41
christian.schaeli@ow.ch
www.ow.ch



Frei Katrin SBFI

Von: Giroud Michèle <michele.giroud@sbk-be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 13:19
An: _SBFI-Vernehmlassungen-BR
Cc: Klopfenstein Flurina; Frost-Hirschi Andrea; Kocher Hirt Manuela
Betreff: SBK Bern: Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels
Anlagen: 2024 05 29 Vernehmlassungsantwort SBK Revision NTE-Verordnung.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SBK Sektion Bern möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir die Stellungnahme und die Argumente zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels des SBK-ASI vollumfänglich unterstützen.

Wir sind der Meinung, dass die von der SBK-ASI vorgebrachten Punkte und Vorschläge wesentlich zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Pflegeausbildung in der Schweiz beitragen werden. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass diese Argumente und Positionen in die weiteren Entscheidungsprozesse einfließen und Berücksichtigung finden.

Falls Sie weitere Informationen oder eine detailliertere Stellungnahme von unserer Seite benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Michèle Giroud

SBK Sektion Bern | Michèle Giroud | Mitglied der Geschäftsleitung | Leiterin Weiterbildung und Kommunikation |
Monbijoustrasse 30 | 3011 Bern
Telefon Zentrale 031 380 54 64 | Telefon direkt 031 380 54 70 / 079 341 64 77 | michele.giroud@sbk-be.ch

www.sbk-be.ch | www.facebook.com/sbkbern | www.linkedin.com/sbk_bern | www.twitter.com/sbk_bern | www.instagram.com/sbk_bern

Interprofessionelle
Zusammenarbeit
in verschiedenen
Settings

**FACHTAGUNG SBK BERN
12. SEPTEMBER 2024**

Jetzt anmelden

SBK
Sektion Bern
Schweizer Berufsverband
für Pflegefachpersonal

Von: [Michèle Giroud](#)
An: [_SBFI-Vernehmlassungen-BR](#)
Betreff: SIGA-FSIA: Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels
Datum: Donnerstag, 6. Juni 2024 14:57:21
Anlagen: [image001.jpg](#)
[2024_05_29_Vernehmlassungsantwort_SBK_Revision_NTE-Verordnung.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass SIGA-FSIA die Stellungnahme und die Argumente zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels des SBK-ASI vollumfänglich unterstützen.

Wir sind der Meinung, dass die von der SBK-ASI vorgebrachten Punkte und Vorschläge wesentlich zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Pflegeausbildung in der Schweiz beitragen werden. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass diese Argumente und Positionen in die weiteren Entscheidungsprozesse einfließen und Berücksichtigung finden.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Michèle Giroud

SIGA-FSIA Präsidentin / présidente

Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA)

Fédération suisse des infirmières et infirmiers anesthésistes (SIGA-FSIA)

Stadthof, Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee

Tel: 079 341 64 77

michele.giroud@sig-fsia.ch, www.sig-fsia.ch



11^o Symposium du GIAL le 12 octobre 2024 à Sion: sig-fsia.ch/gial-symposium

11^o simposio del GIAL 12 ottobre 2024 a Sion: sig-fsia.ch/gial-symposium

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
bkd.lu.ch

Per Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
SBFI
vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

Luzern, 11. Juni 2024

Protokoll-Nr.: 644

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir diese Teilrevision begrüßen. Die vorgesehenen Anpassungen erleichtern den Erwerb des Fachhochschultitels und erhöhen die Attraktivität des Pflegeberufs. Der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels erleichtert Inhaberinnen und Inhabern von altrechtlichen Pflege-Diplomen mit qualifizierten Fachausbildungen den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe und die Anrechnung erworbener Bildungsleistungen. Er erhöht damit die Durchlässigkeit im Bildungssystem und schafft Transparenz in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen. Dabei bleiben die Anforderungen und die relevanten Kompetenzen hoch und gewährleisten, dass der Fachhochschultitel nicht verwässert und zugleich auch die Ausbildung an einer Höheren Fachschule nicht geschwächt wird. Die Fachkräftesituation im Gesundheitsbereich und insbesondere in der Pflege hat sich in den letzten Jahren verschärft. Diese Massnahmen leisten einen Beitrag, die Verweildauer von qualifizierten und engagierten Fachkräften im Beruf zu verlängern, die Attraktivität des Berufes zu erhöhen und den Fachkräftemangel im Bereich höherer Qualifikationen zu lindern. Die geplante Teilrevision leistet daher einen notwendigen Beitrag zur Reduktion des Fachkräftemangels in der Pflege.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten darum, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a wavy line.

Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Prof. Dr. Jacqueline Martin
CEO

Direct +41 43 222 63 02

Jacqueline.Martin
@careum-hochschule.ch

Zürich, 11. Juni 2024

Vernehmlassung: Teilrevision SR 414.711.5

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hirayama

Wir nehmen sehr gerne die Möglichkeit wahr, im folgenden Text eine Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels zu machen.

Wir begrüssen es, dass mit dieser Revision die Bedingungen für den Erwerb eines Fachhochschulabschlusses in der Pflege denjenigen der anderen Gesundheitsberufe gleichgestellt wird. Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob die gesetzlichen Anforderungen noch erfüllt sind. Im erläuternden Bericht heisst es nämlich: *Als Prämisse gilt, dass die Anforderungen an den NTE-Pflege nach wie vor hoch sind und den Kompetenzen eines Bachelors of Science in Pflege entsprechen müssen.* Die Änderungen der Verordnung deuten jedoch darauf hin, dass die Lücke zwischen einem Fachhochschulabschluss, einer früheren Ausbildung oder einer höheren Fachschule (HF) einfach überbrückt werden kann.

Wir fragen uns z.B. bezüglich des Nebeneinanderstellens von ECTS und Lektionen; es ist nicht klar, ob der Besuch von Bildungsangeboten, ohne die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben und damit eine Zertifizierung zu erlangen, als gleichwertige Voraussetzung für den rückwirkenden Erwerb des Titels angesehen wird.

Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der verschiedenen Weiterbildungsabschlüsse zum Zwecke des rückwirkenden Titelerwerbs keinen Einfluss auf die Entwicklung der Berufsrollen der Pflegefachpersonen FH haben darf. Die klinische Beurteilung und das wissenschaftliche Arbeiten sind spezifische Kompetenzen, die in den Bachelor-Studiengängen erworben werden, in denen diese Fächer über die gesamte Dauer des Studiengangs vermittelt werden. Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen müssen in der Lage sein, wissenschaftlich zu argumentieren und wissenschaftliche Erkenntnisse zu bewerten, insbesondere angesichts von Fake News und Empfehlungen der künstlichen Intelligenz. Ein Bachelorstudiengang (BSc), der diese Kompetenzen vermittelt, ist die Grundvoraussetzung für weitere Karrierestufen, z.B. MScN, respektive Advanced Practice Nurse, denn wissenschaftliches Arbeiten, das Erstellen von evidenzbasierten Leitlinien, Analyse- und Argumentationsfähigkeit sowie wissenschaftliche Reflexion sind Voraussetzungen für diese Rollen und müssen, als Kernkompetenzen verstanden werden.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit, die beruflichen Perspektiven der Pflegeberufe im Gesundheitssystem angesichts des derzeitigen Mangels an ausgebildeten Fachkräften zu stärken, möchten wir trotzdem dafür plädieren, die Solidität der rückwirkenden Anerkennung von beruflichen Qualifikationen weiterhin zu gewährleisten, um die Patientensicherheit bzw. die Qualitätssicherung der schweizerischen Gesundheitsversorgung nicht zu gefährden.

Entsprechend sollte in der Revision ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der NTE bei den Pflegeberufen, in denen der duale Ausbildungsweg fortbesteht, nicht für diejenigen gelten soll, die ein HF-Diplom (eine Qualifikation nach 2006) erworben haben. Insbesondere auch, da bei diesen Berufsfachpersonen die Durchlässigkeit zu einem FH-Abschluss durch die verkürzten BScN-Aufbaustudiengänge bereits heute gewährleistet ist.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Jacqueline Martin
CEO

Numero
2909

sl

0

Bellinzona
12 giugno 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato per la formazione,
la ricerca e l'innovazione SEFRI
Martina Hirayama
Segretaria di Stato

e-mail: vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Procedura di consultazione

Revisione parziale dell'ordinanza del DEFR sull'ottenimento retroattivo del titolo di una scuola universitaria professionale

Gentile Segretaria di Stato, signora Hirayama,

la ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimerci in merito al progetto di Revisione parziale dell'ordinanza del DEFR sull'ottenimento retroattivo del titolo di una scuola universitaria professionale (ORT).

Accogliamo favorevolmente la modifica posta in consultazione che adegua i requisiti relativi all'ORT in cure infermieristiche. Siamo del parere che, data la carenza di personale qualificato, è importante che anche nelle cure infermieristiche le persone ben qualificate nella filiera professionale e attive sul mercato del lavoro possano ottenere retroattivamente il titolo SUP che corrisponde alle proprie competenze.

Riteniamo che si tratti di una revisione che garantisce che il titolo SUP non venga svalutato e che al contempo le formazioni SSS non perdano importanza, mantenendo la propria peculiarità, così da ampliare il più possibile il bacino di potenziali nuove infermiere e nuovi infermieri. Per il Cantone Ticino si tratta di un aspetto molto importante e strategico, poiché le due filiere SSS/SUP in cure infermieristiche sono promosse a livello cantonale in modo coordinato, con l'obiettivo di assicurare una crescita armoniosa dei diplomi e quindi del personale formato. Nel Cantone Ticino dal 2012 al 2022 il numero complessivo di titoli rilasciati di infermiera/e dipl. SSS e Bachelor of Science in cure infermieristiche SUP è passato da 138 a 200, con un incremento pari al 45%.

Riteniamo inoltre che la modifica posta in consultazione promuova la permeabilità del sistema formativo e crei trasparenza in merito alle competenze acquisite, un aspetto particolarmente interessante e valorizzante del sistema formativo svizzero.

Sottolineiamo inoltre che, anche se il progetto di ordinanza non è direttamente collegato all'iniziativa popolare «Per cure infermieristiche forti (Iniziativa sulle cure infermieristiche)», la normativa proposta può contribuire ad ampliare le opportunità di sviluppo professionale delle persone che lavorano nel settore.

Se da un lato si potrebbe supporre che le modifiche all'ordinanza inducono a pensare che il gap fra un diploma ottenuto attraverso una formazione di tipo universitario

professionale (SUP), e quello ottenuto presso una formazione precedente o presso una scuola specializzata superiore (SSS) sia facilmente colmabile, a nostro avviso la modifica proposta conferma invece la validità del sistema attuale e la strategia nazionale e cantonale che intende valorizzare entrambe le filiere.

Infatti la particolarità del sistema formativo svizzero consiste nel fatto che all'interno dello stesso gruppo professionale esiste una qualifica che abilita a una professione a livello sia universitario (Bachelor of Science in cure infermieristiche) sia di SSS (infermiera dipl. SSS / infermiere dipl. SSS). Le due qualifiche sono equivalenti per quanto riguarda l'esercizio di una professione sanitaria sotto la propria responsabilità professionale (cfr. art. 12 cpv. 2 lett. a LPSan).

Permangono altresì attive le differenze per quanto riguarda l'accesso a un master consecutivo presso una scuola universitaria: per le persone con un Bachelor of Science in cure infermieristiche non sono necessarie ulteriori qualifiche; a chi ha un diploma SSS vengono riconosciuti al massimo 90 punti di credito ECTS, in conformità con le buone pratiche di swissuniversities che disciplinano l'accesso ai programmi bachelor delle scuole universitarie professionali. I 90 crediti ECTS supplementari necessari per il primo livello di studi (bachelor) devono essere ottenuti nell'ambito di un ciclo di studio presso una SUP.

Per quel che riguarda alcuni aspetti puntuali, esprimiamo le seguenti osservazioni.

1. Al primo capoverso di pag. 6 del Rapporto esplicativo per l'avvio della procedura di consultazione si parla di "titolo "infermiera dipl. SSS" / "infermiere dipl. SSS"", quando la traduzione corretta dovrebbe essere "infermiera dipl. SUP" / "infermiere dipl. SUP"".
2. L'articolo 2 cpv 2. dell'ordinanza recita che i due anni di pratica professionale devono essere posteriori al 1.6.2001. Se ciò aveva un senso nell'anno 2000, non lo ha più oggi a distanza di 24 anni. In questo modo si permetterebbe anche a infermiere e infermieri che non esercitano da 15 anni, non solo di tornare nella professione ma anche di acquisire retroattivamente un titolo parificato a quello universitario. Riteniamo che la legge dovrebbe precisare che la pratica professionale non dovrebbe risalire a oltre 10 anni prima della data di richiesta dell'ORT.

Voglia gradire, gentile Segretaria di Stato Hirayama, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione della cultura e degli studi universitari (decs-dc@ti.ch; decs-ucsu@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF
Per E-Mail an:
Vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Liestal, 18. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschul- titels, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Hirayma
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF hat mit dem Schreiben vom 6. Mai 2024 die Kantone dazu eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt sind. Sie trat am 1. Oktober 2000 in Kraft und wurde seitdem mehrmals überarbeitet. 2009 traten neben den bis dahin bestehenden Regelungen für Abschlüsse in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Design, soziale Arbeit und Kunst auch NTE-Regelungen für die Studiengänge Hebamme, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherapie hinzu. Im Jahr 2015 folgte auch der Studiengang Pflege. Im Gegensatz zu den anderen Fachbereichen handelt es sich bei der Pflege um eine Ausbildung, die sowohl an Fachhochschulen (FH) als auch an höheren Fachschulen (HF) angeboten wird.

Die Teilrevision beabsichtigt, den Zugang zum NTE im Fachbereich Pflege etwas zu erleichtern. Damit soll die im Vergleich zu den anderen Gesundheitsberufen bewusst restriktiv gehaltene Regelung aus dem Jahr 2015 erweitert werden. Mit der Teilrevision soll ein Verbleib oder Wiedereinstieg in den Beruf attraktiver gemacht und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Anforderungen für den NTE weiterhin den Kompetenzen eines Bachelors of Science in Pflege entsprechen.

Insgesamt begrüssen wir die geplante Teilrevision. Mit der Teilrevision kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Das vorhandene Potenzial im Pflegebereich kann besser ausgeschöpft werden, in dem die altrechtlichen Abschlüsse in neue einheitliche Abschlüsse überführt werden. So wird ersichtlich, welche Kompetenzen diese Personen im Pflegebereich mitbringen. Durch den NTE erhöht sich somit die Attraktivität des entsprechenden Pflegeberufes.

Im Verordnungstext werden unter Artikel 1a die Erwerbsvoraussetzungen für den NTE im Studiengang Pflege definiert. Der Regierungsrat begrüsst hierbei auch die Präzisierung der Erwerbsvoraussetzungen unter Ziffer b, namentlich den Einbezug von Abschlüssen in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales, Psychologie und Medizin.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Secrétariat d'État à la formation, à la
recherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention *a posteriori* du titre d'une haute école spécialisée (RS 414.711.5)

Madame la secrétaire d'État,

Nous remercions le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur l'objet cité en titre (abrégé, ci-après, OPT).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Le projet de révision partielle, tel que proposé, est accueilli avec satisfaction par le Conseil d'État et soutenu globalement, s'agissant en particulier des aspects suivants :

- Les conditions d'obtention *a posteriori* du titre pour la profession infirmière sont alignées sur celles des autres professions de santé ;
- L'élargissement des acquis à un plus grand nombre de formations continues que celles reconnues aujourd'hui promeut l'image de la profession et favorise les perspectives de développement dans la profession infirmière ;
- L'ouverture à d'autres titres et types de formations continues (y compris études post-diplômes, EPD) s'inscrit dans la promotion de la politique de la formation tout au long de la carrière professionnelle (*long life learning*) et dans la perspective d'évolution de la réglementation de la formation continue (décloisonnement tertiaire A et B) ;
- Il s'agit toutefois de rappeler que cette OPT s'applique aux détenteurs et détentrices d'anciens titres.

Le Conseil d'État émet les remarques suivantes sur les différents articles mentionnés ci-dessous :

Remarques article par article

- **Art. 1a al. 1 let. b. ch. 7** : la terminologie « formation continue de 200 leçons au minimum dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation » pose la question de savoir si et comment le suivi de ces leçons (sans obtention de crédits ECTS) ne devrait pas se faire en référence indirecte aux standards des formations tertiaires certifiantes, afin de garantir la qualité des compétences acquises ;
- **Art. 1a al. 3** : afin de disposer des connaissances requises, nous proposons de remplacer « ou » par « et » (« les personnes justifiant d'au minimum 400 leçons ~~ou~~ et 20 crédits (art. 3, al. 2) selon le système européen de transfert et d'accumulation de crédits (ECTS) après avoir suivi au plus deux cours postgrades de niveau universitaire dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation ou deux autres formations continues équivalentes ne doivent justifier d'aucune formation ni d'aucun diplôme au sens de l'al. 1, let. b. ») ;
- **Art. 1, art. 1a et art. 3** : dans le texte français, c'est le terme « universitaire » qui est utilisé à l'art. 1 al. 1 let. b, à l'art. 1 al. 3 let. c, à l'art. 1 al. 4 let. d, à l'art. 1a al. 2 et al. 3 ainsi que dans le titre de l'art. 3 et à l'al. 1. Ce terme devrait être remplacé, dans tous les articles mentionnés, par celui de « haute école » en cohérence avec la terminologie de la loi sur l'encouragement des hautes écoles (LEHE).

En conclusion, dans le contexte d'une pénurie de personnel des professions de la santé, le Conseil d'État considère ce projet de révision partielle de l'OPT comme une mesure tendant à améliorer les perspectives de carrière du personnel en soins infirmiers. Avec ce dessein, le projet prend place parmi les dispositifs qui seront mis en œuvre par les cantons dans le cadre de l'initiative sur les soins infirmiers forts. Pour les bénéficiaires de la révision, c'est un signal clair et important d'ouverture pour des personnes qui se sont formées avant que le niveau HES ait été développé dans le domaine de la santé. Dans celui des soins infirmiers, cette ouverture permettra de remédier à un traitement systémique, devenu inéquitable.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la secrétaire d'État, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 juin 2024



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

Handwritten signature of F. Nater in blue ink.

La chancelière,
S. DESPLAND

Handwritten signature of S. Despland in blue ink.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
CH-3005 Bern

Per Mail an:
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Basel, 18. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024
Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen
Erwerb des Fachhochschultitels; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels und dabei insbesondere die angemessene Berücksichtigung der Kompetenzen von Personen mit einer «Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II» sowie von Personen mit einer Höheren Berufsbildung. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften im Bereich der Pflege ist unumstritten und der Verbleib der Pflegefachpersonen im Beruf ist dafür von zentraler Bedeutung.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Leiterin Bereich Hochschulen, Frau Dr. Ariane Bürgin, E-Mail: ariane.buergin@bs.ch, Tel. 061 267 40 10, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Juni 2024

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 wurden die Kantone vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation eingeladen, sich bis zum 1. Juli 2024 zur eingangs erwähnten Vorlage vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er befürwortet die Vorlage im Grundsatz. Die vorgeschlagenen Lockerungen hinsichtlich des nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels in Pflege dürften dazu beitragen, die Attraktivität des Verbleib im oder eines Wiedereinstiegs in den Beruf zu steigern, und damit der angespannten Fachkräftesituation entgegenwirken.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat der Regierungsrat folgende Anmerkungen:

Grundvoraussetzung für den Erwerb eines Fachhochschultitels des Studiengangs Pflege bildet weiterhin das Vorliegen eines der sieben in Art. 1a Abs. 1 lit. a VO-NTE abschliessend aufgeführten, vom SRK anerkannten Diplomen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die in Art. 1a Abs. 1 lit. a VO-NTE enthaltene Aufzählung nicht deckungsgleich ist mit derjenigen in Art. 8 lit. a der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (Ges-BAV; SR 811.214). Neben den in Art. 1a Abs. 1 lit. a VO-NTE aufgezählten Diplomen wird in Art. 8 lit. a Ges-BAV auch das Diplom «Krankenpflegerin oder Krankenpfleger der Schule für Krankenpflege Sarnen, Sarner Schwestern, mit der Zusatzausbildung für ambulante Krankenpflege» als vom SRK anerkannt aufgeführt. Der Regierungsrat regt an, die beiden Listen aufeinander abzustimmen.

Ebenfalls weiterhin vorausgesetzt ist eine anerkannte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren (Art. 1a Abs. 1 lit. c VO-NTE). Gemäss Art. 2 Abs. 2 VO-NTE gilt als anerkannte Berufspraxis eine nach dem 1. Juni 2001 ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld. Den Begriff des «einschlägigen Berufsfelds» erachtet der Regierungsrat als zu unspezifisch. Er regt deshalb an, die vorliegende Teilrevision zu nutzen, um mit



einer ausführlicheren Definition oder allenfalls einem Verweis auf Art. 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Madame la Secrétaire d'Etat
Martina Hirayama
Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation SEFRI
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Réf. : 24_COU_3769

Lausanne, le 19 juin 2024

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée

Madame la Secrétaire d'Etat,

Le Conseil d'Etat se réfère à votre courrier du 6 mai 2024 concernant l'ouverture de la procédure de consultation citée en objet. Le gouvernement vaudois vous remercie de l'avoir consulté dans ce cadre. Il salue la volonté de créer une ouverture permettant de faciliter l'accès à l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (OPT) dans les professions de la santé, en particulier dans le domaine des soins infirmiers.

Le Conseil d'Etat vaudois relève notamment positivement les trois éléments suivants :

- le projet de révision a l'avantage d'ajuster les conditions d'obtention a posteriori du titre pour la profession infirmière sur celles qui ont été demandées depuis le début de cette procédure aux autres professions de santé et d'élargir les conditions d'obtention de manière coordonnée pour l'ensemble des professions concernées ;
- il renforce, par ailleurs, de manière non négligeable la prise en compte de l'expérience professionnelle et des acquis d'un plus grand nombre de formations continues que la précédente version. Ceci diminue « l'iniquité de traitement » ressentie par de nombreux professionnel-le-s des soins infirmiers qui n'avaient pu, à l'époque, obtenir cette OPT malgré un riche parcours professionnel et des formations continues d'envergure en raison de la liste très restrictive des formations continues qui permettaient l'obtention de l'OPT ;
- enfin, l'ouverture à d'autres titres et types de formations continues s'inscrit dans la perspective d'évolution de la réglementation de la formation continue (décloisonnement entre le tertiaire A et le tertiaire B).

En revanche, le Conseil d'Etat regrette le caractère tardif de cette révision. Un écart important s'est en effet creusé entre les anciens diplômés et ceux délivrés actuellement. Les réserves, demandes de clarifications et ajustements à apporter à l'avant-projet, ainsi que d'autres considérations générales, sont explicités ci-après.

Considérations générales

- **Impact sur le niveau de compétences pré-requis à l'admission dans les filières de master universitaire en sciences infirmières**

Si le Conseil d'Etat salue l'ouverture qui devrait avoir pour effet de permettre à des infirmiers et infirmières formés en Suisse avant l'existence des filières de formation bachelor HES d'accéder au titre sous condition, dans le but d'accéder ensuite à des perspectives de développement professionnel nouvelles, il insiste sur le fait que cette ouverture ne devrait pas avoir pour effet d'affaiblir le niveau de compétences pré-requis à l'admission dans les filières de master universitaire en sciences infirmières. Les filières de master et doctorat universitaires en sciences infirmières sont des cursus exigeants. Le niveau HES est par conséquent le niveau requis dans le canton de Vaud, en regard des enjeux que connaît notre système de santé et le rôle essentiel qu'y joue la profession infirmière. Diminuer cette exigence serait contraire aux développements réalisés depuis plus d'une décennie pour aligner ces filières sur les besoins du système et les standards internationaux.

Au-delà de la question de l'amélioration de l'image de la profession mentionnée dans le rapport explicatif, le réel enjeu devrait plutôt porter sur l'importance de continuer à mettre sur le marché des professionnels avec un niveau de compétences qui leur permette de relever les défis et d'apporter une plus-value pour la santé de la population, tout en leur offrant des perspectives de se développer professionnellement et de rester en emploi.

- **Instance de reconnaissance de l'OPT**

S'il paraît clair que le SEFRI sera en charge de l'examen des demandes, il serait utile de préciser l'instance qui octroiera la reconnaissance du titre a posteriori, ainsi que les mécanismes qui encadreront l'application des critères d'équivalence. Dans ce contexte, il semble judicieux de collaborer avec les institutions de formation concernées.

- **Coût de la procédure d'OPT**

Le Conseil d'Etat se pose la question du coût de la procédure pour la personne qui en fait la demande. Une précision dans le rapport explicatif aurait été appréciée.

- **Précision sur le titre délivré**

Une précision concernant le titre délivré semble nécessaire, notamment en regard des compétences acquises durant les études Bachelor VAE. En effet, les étudiant-e-s qui suivent une procédure de VAE acquièrent des compétences et des savoirs renforçant leur posture professionnelle. Ainsi, se pose la question de savoir si le titre octroyé précisera qu'il s'agit d'une équivalence (mention "par O-OPT" ou "par VAE"). Cette précision est importante par rapport au travail conséquent fourni par les étudiant-e-s qui suivent une procédure de VAE.

Commentaires détaillés

Sur la forme

Il est surprenant que l'art. 1 al. 4 actuel ne figure pas en tant qu'article abrogé dans le projet de modification de l'ordonnance. En effet, à la lecture du projet de modification et du rapport explicatif, il semble que cet art. 1 al. 4 ait été abrogé au profit d'un art. 1a, alors que le tableau synoptique ne contient aucune mention d'abrogation dans la colonne de droite.

Sur le fond

Art. 1a – Conditions d'obtention dans la filière « Soins infirmiers »

Davantage de clarté devrait être apportée à cet article. En effet, il est difficilement compréhensible que les let. a et b sont cumulatives. En outre, les al. 2 et 3 semblent répondre à des exceptions mais ils apportent de la confusion. Pour le surplus, quelques dispositions de cet article appellent les remarques et propositions exposées ci-après.

- al. 1 let. a.

Il apparaît que l'objectif du projet n'est pas de prendre en considération les diplômes délivrés alors que les filières HES existaient déjà ou les diplômes étrangers reconnus par la CRS. Pour éviter cela, l'ajout de la mention « délivrés selon l'ancien droit » semble indispensable. La formulation suivante est donc proposée :

« qui sont titulaires d'un des diplômes suivants, délivrés selon l'ancien droit et reconnus par la CRS ».

- al. 1 let. b ch. 4

Compte tenu du fait que la médecine ne s'enseigne pas au niveau ES, il est proposé de supprimer ce terme : « études postdiplômes de niveau école supérieure dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, ~~Médecine~~, Gestion ou Sciences de l'éducation ».

- al. 1 let. b ch. 4 à 7

Dans la mesure où il ne s'agit plus d'une liste exhaustive de formations continues et de filières formelles, il est essentiel de s'assurer :

- d'une manière générale, que les CAS délivrés par les HES permettent de compléter ces conditions ;
- au cas par cas, que les compétences scientifiques acquises à l'issue d'une formation EPD sont équivalentes à celles issues d'une formation de nature universitaire ou HES.

- al. 1 let. b ch. 7

La notion de « leçons », sans mention de crédits ECTS, n'est pas claire. On regrette qu'il n'y ait pas de précision sur les formations continues de 200 leçons (formations qui sont suivies au niveau haute école pour les autres professions). Ce manque de précision pourrait soulever des enjeux de qualité. Par ailleurs, la question se pose de savoir pourquoi les formations post-diplômes reconnues dans le domaine de l'anesthésie, des soins intensifs et des soins d'urgence, réalisées selon l'ancien droit, ne semblent pas être reconnues à ce titre, indépendamment du nombre de leçons.

- al. 3

Dans un contexte de plus grande ouverture, il n'apparaît pas pertinent de limiter par une quantité maximale le nombre de cours pris en considération pour justifier du nombre total de crédits exigés. Aussi, les modifications suivantes sont proposées :

« Les personnes justifiant d'au minimum ~~400 leçons~~ ou 20 crédits [...] après avoir suivi ~~au plus deux~~ des cours postgrades de niveau universitaire dans le domaine d'études Santé [...] ».

En conclusion, le Conseil d'Etat vaudois accueille positivement la révision envisagée, dans le sens où celle-ci renforce l'ouverture à l'OPT pour toutes les professions de santé. Elle améliore par conséquent les perspectives de carrière professionnelle et, partant, la durabilité des personnes formées dans le système de santé. Cela revêt une importance particulière dans le contexte de pénurie qui frappe ces professions. Il s'agit également d'une ouverture non négligeable pour des personnes qui ont effectué une formation dans le domaine de la santé à une période antérieure et qui se sont retrouvées sans ou avec peu d'opportunités professionnelles au moment d'un changement de système, alors qu'elles peuvent attester d'une expérience et d'une pratique professionnelle de haut niveau.

Le Gouvernement vaudois réitère toutefois le regret que la présente révision survienne aussi tardivement, soit neuf ans après l'introduction de l'OPT pour les soins infirmiers. Nombre de professionnel-le-s concerné-e-s détenant des diplômes antérieurs à la formation en soins infirmiers de niveau II parviennent maintenant à la fin de leur carrière professionnelle et, par conséquent, ne pourront pas pleinement profiter de ces nouvelles opportunités de perfectionnement.

Le Conseil d'Etat tient enfin à souligner l'importance de la vigilance relative à la robustesse du système d'équivalence et la nécessité de s'assurer que le niveau de qualification soit bel et bien équivalent, dans l'objectif de garantir la sécurité des patients et la performance du système de santé en général.

En vous remerciant d'avance de l'attention portée à la position du Gouvernement vaudois, nous vous prions de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copie par courriel (format PDF et Word)

- vernehmlassungen@sbfi.admin.ch
- DGES
- DGS



Elektronisch an vernehmlassung.br@sbf.admin.ch)



Kanton Zürich
Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

19. Juni 2024 (RRB Nr. 675/2024)

**Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb
des Fachhochschultitels (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorliegende Teilrevision der Verordnung des WBF ist vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich zu beurteilen. Wir teilen die Einschätzung, dass die geltende Regelung eher einschränkend ist, was sich insgesamt ungünstig auf den Pflegeberuf auswirken kann. Massnahmen, welche die Attraktivität des Pflegeberufs steigern, sind unter der Bedingung der Berücksichtigung der qualitativen Erfordernisse zu unterstützen. Es ist deshalb sachgerecht und zielführend, wenn der Katalog der bisher notwendigen Voraussetzungen für den NTE Pflege erweitert wird und neben den altrechtlichen Qualifikationen neu auch aktuelle Weiterbildungsbemühungen und Zusatzqualifikationen bei der Validierung berücksichtigt werden. Dabei ist in Bezug auf die qualitativen Erfordernisse positiv zu würdigen, dass an den zentralen Grundvoraussetzungen (altrechtliches, vom Schweizerischen Roten Kreuz [SRK] anerkanntes Diplom in Pflege und anerkannte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren) festgehalten wird. Zudem müssen die Zusatzqualifikationen in einer Gesamtbeurteilung Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten ausweisen, womit im Übrigen auch die Gleichbehandlung der weiteren in der Verordnung geregelten Abschlüsse des Fachbereichs Gesundheit sichergestellt wird.

Dass allerdings auch ausserhalb des Fachbereichs Gesundheit erworbene Zusatzqualifikationen anrechenbar sein sollen, kann aus qualitativen Gründen auch kritisch beurteilt werden. Da die Teilrevision voraussichtlich nur eine begrenzte Anzahl von Inhaberinnen und Inhabern altrechtlicher SRK-Diplome betrifft, erscheint dies allerdings weniger folgenreich.



Unter bildungssystematischen Aspekten ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der verschiedenen Weiterbildungsabschlüsse zum Zwecke des nachträglichen Titel-erwerbs die Entwicklung der Berufsrollen der an Fachhochschulen ausgebildeten Pflegefachpersonen nicht beeinflussen darf. Die klinische Beurteilung und das wissenschaftliche Arbeiten sind spezifische Kompetenzen, die in den Bachelor-Studiengängen erworben werden. An den geltenden, verhältnismässig strengeren Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen an Fachhochschulen ist deshalb festzuhalten. Sie sind in Übereinstimmung mit den Erläuterungen separat zu betrachten und nicht in den direkten Kontext zu den Bildungs- und Weiterbildungsleistungen von Personen mit altrechtlichen Pflegeabschlüssen zu stellen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Prof. Dr. Daniel Seelhofer
Rektor
daniel.seelhofer@ost.ch
+41 58 257 40 10

20.06.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels: Stellungnahme der OST – Ostschweizer Fachhochschule

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hirayama, sehr geehrter Herr Peter

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die uns mit Ihrem Schreiben vom 6. Mai 2024 erreicht hat.

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule beurteilt die vorliegenden Anpassungen an der Verordnung über den nachträglichen Titelerwerb (NTE) positiv. Diese stärken indirekt die Pflegeinitiative in den Aspekten Fachkräftemangel und Anerkennung der Qualifikation Pflege FH. In der Ostschweiz ist dies besonders bedeutend, da die HF-Ausbildung hier politisch immer noch als «Königsweg» in der Pflege wahrgenommen wird.

Überdies wird mit den Anpassungen die vertikale Qualifikation zum Masterabschluss bestärkt. Das erachten wir als ein politisch wichtiges Zeichen in Bezug auf die zweite Etappe der Pflegeinitiative, in der die Verankerung der Masterkompetenzen ins Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) ein Thema ist.

Weitere positive Aspekte der vorliegenden Anpassungen sind, dass an den grundsätzlichen Anforderungen zum nachträglichen Titelerwerb festgehalten wird, dass wissenschaftliche und methodische Kenntnisse berücksichtigt werden und dass die Nachdiplome sowie mögliche Weiterbildungen sinnvoll erweitert werden in dem Sinne, dass sie sich auf die aktuelle Weiterentwicklung der Pflege im akademischen Bereich beziehen.

In Summe trägt die Teilrevision über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels dazu bei, die Attraktivität der Pflege zu erhöhen und bietet breitere berufliche Weiterentwicklung im hochschulischen Kontext. Letzteres ist für uns als OST unter anderem auch für die Bewerbung des Master-Studiums in Pflegewissenschaft interessant, da wir in das Curriculum unter anderem Thematiken wie Leadership aufgenommen haben.

Für weitere Fragen steht Ihnen Prof. Dr. Birgit Vosseler, Leiterin des Departements Gesundheit, gerne zur Verfügung: birgit.vosseler@ost.ch, + 41 58 257 15 10.

Vielen Dank im Voraus für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

OST – Otschweizer Fachhochschule



Prof. Dr. Daniel Seelhofer
Rektor

Kopie an:

- Prof. Dr. Birgit Vosseler, Leiterin Departement Gesundheit

Herr Michael Peter
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Granges, 20. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)

Sehr geehrter Herr Peter

Wir erlauben uns Ihnen, im Namen der Mitglieder der in der FKG-CSS vertretenen Departemente Gesundheit der Fachhochschulen, die nachfolgende Stellungnahme zur Teilrevision NTE zu übermitteln.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist am 1. Oktober 2000 die Verordnung des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über die rückwirkende Verleihung eines Fachhochschultitels in Kraft getreten. Sie regelt die Bedingungen, unter denen Inhaber und Inhaberinnen eines auf der Grundlage des früheren Rechts verliehenen Abschlusses den NTE eines Fachhochschultitels beantragen können.

Das ursprüngliche Gesetz regelte die Bedingungen für die rückwirkende Erlangung des Titels in jenen Berufen, die von den tertiären Höheren Fachschulen an die Fachhochschule übergegangen sind (seit 2009 auch für das Gesundheitswesen: Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik, Hebammen). Seit 2015 wurde im Bereich der Gesundheitsberufe Artikel 1 Absatz 4 eingeführt, der den rückwirkenden Erwerb des Titels auch für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner regelt (d.h. ein Bereich, in dem die Doppelspur, FH und HF, weiterhin besteht).

Wie der Bericht feststellt, wurde der NTE in der Pflege eingeführt, damit gut qualifizierte Personen, die auf dem Arbeitsmarkt tätig sind, rückwirkend den ihren Fähigkeiten entsprechenden FH-Titel erwerben können.

Im Wesentlichen wird nun Art. 1 Abs. 4 der WBF-Verordnung über den nachträglichen Erwerb eines Fachhochschulabschlusses durch einen Artikel 1a ersetzt, der die Liste der Ausbildungen erweitert, die als ausreichend für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschulabschlusses gelten.

Mit dieser Revision werden zwar die Bedingungen für den Erwerb eines Fachhochschulabschlusses in der Pflege denjenigen der anderen Gesundheitsberufe gleichgestellt, was zu begrüßen ist, doch fragen wir uns, ob die gesetzlichen Anforderungen noch erfüllt sind. Im erläuternden Bericht heisst es nämlich: Als Prämisse gilt, dass die Anforderungen an den NTE Pflege nach wie vor hoch sind und den Kompetenzen eines Bachelor of Science in Pflege entsprechen müssen. Die Änderungen der Verordnung deuten darauf hin, dass die Lücke zwischen einem Fachhochschulabschluss, einer früheren Ausbildung oder einer Höheren Fachschule (HF) leicht überbrückt werden kann.

Wir fragen uns auch nach dem Nebeneinanderstellen von ECTS und Vorlesungen; es ist nicht klar, ob der Besuch von Vorlesungen, ohne die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben und damit eine Zertifizierung zu erlangen, als gleichwertige Voraussetzung für den rückwirkenden Erwerb des Titels angesehen wird.

Adresse
FKG-CSS
Regula Villari
Chemin de la Pinède 17
3977 Granges
+41 79 885 51 91
fkG.css.secretariat@hes-so.ch
regula.villari@hes-so.ch

Co-Präsidenten
Laurence Robatto
Leiterin Bereich Gesundheit, HES-SO
Prof. Dr. Andreas Gerber-Grote
Direktor Departement Gesundheit, ZHAW
Geschäftsleitung
Regula Villari

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der verschiedenen Weiterbildungsabschlüsse zum Zwecke des rückwirkenden Titelerwerbs keinen Einfluss auf die Entwicklung der Berufsrollen der an FH-ausgebildeten Pflegefachpersonen haben sollte. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die klinische Beurteilung und das wissenschaftliche Arbeiten spezifische Kompetenzen sind, die in den Bachelorstudiengängen erworben werden, in denen diese Fächer über die gesamte Dauer von drei Jahren vermittelt werden. Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen müssen in der Tat in der Lage sein, wissenschaftlich zu argumentieren und wissenschaftliche Erkenntnisse zu bewerten, insbesondere angesichts von Fake News und Empfehlungen der künstlichen Intelligenz.

Ein Bachelorstudiengang (BSc), der diese Kompetenzen entwickelt, ist die Grundvoraussetzung für weitere Karrierestufen, z.B. MSc oder MAS, denn wissenschaftliches Arbeiten, das Erstellen von evidenzbasierten Leitlinien, Analyse- und Argumentationsfähigkeit sowie wissenschaftliche Reflexion sind Voraussetzungen für diese Rollen und müssen als Kernkompetenzen verstanden werden.

Weitere Feststellungen / Bemerkungen:

Erläuternder Bericht Problem bei der italienischen Fassung	In der italienisch sprachigen Version ist ein Fehler in der Titelbezeichnung unterlaufen: S.6, erster Absatz lautet: <i>candidati che soddisfano i requisiti per l'ORT in cure infermieristiche ottengono l'autorizzazione a utilizzare il titolo «infermiera dipl. SSS» / «infermiere dipl. SSS» secondo l'articolo 7 capoverso 1 dell'ordinanza del DEFR sull'ottenimento retroattivo del titolo di una scuola universitaria professionale in combinato disposto con l'articolo 61 O-LPSU.</i>
Änderungsvorschlag der FKG-CSS	Bitte die Titelbezeichnung auf Italienisch korrekt formulieren «infermiera dipl. SUP» / «infermiere dipl. SUP» . Ausdrücklich darauf hinweisen, dass der NTE im Fall der Pflegeberufe, in denen der duale Ausbildungsweg fortbesteht, nicht für diejenigen gilt, die ein HF-Diplom (eine Qualifikation nach 2006) erworben haben.
Artikel 2, Abs. 2	Die Verordnung besagt, dass die zwei Jahre der Berufspraxis nach dem 1.6.2001 liegen müssen. War dies im Jahr 2000 sinnvoll, so ist es heute, 24 Jahre später, nicht mehr sinnvoll. Damit könnten Pflegefachpersonen, die 15 Jahre lang nicht praktiziert haben, nicht nur in den Beruf zurückkehren, sondern auch rückwirkend eine Qualifikation erwerben, die einem Hochschulabschluss gleichkommt. Wir sind der Meinung, dass im Gesetz festgelegt werden sollte, dass die Praxis nicht mehr als 10 Jahre vor dem Datum des NTE-Antrags zurückliegen darf.
Änderungsvorschlag der FKG-CSS	Erforderlich sind zwei Jahre Berufspraxis innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung für einen NTE.
Erläuternder Bericht - S. 10, Kapitel 4.1 - Konsequenzen für die Eidgenossenschaft	Es wird mit einem Potenzial von 2100 Personen pro Jahr gerechnet; diese Zahl ist enorm und lässt vermuten, dass die Bewerbungen im Laufe der Zeit weitergehen würden (obwohl die Anzahl berufstätiger Personen mit einem altrechtlichen Titel nicht mehr sehr gross sein sollte); in den anderen Branchen gingen 85% der Bewerbungen im ersten Jahr nach Einleitung des NTE-Verfahrens ein und gingen in den folgenden Jahren allmählich zurück.
Änderungsvorschlag der FKG-CSS	Eine Überprüfung der in Betracht gezogenen Nachdiplomausbildungen, um den Unterschied zwischen den beiden Ausbildungsgängen besser zu schützen.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit, die beruflichen Perspektiven im Gesundheitssystem angesichts des derzeitigen Mangels an ausgebildeten Fachkräften zu stärken, braucht es aus unserer Sicht eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung, was die rückwirkende Anerkennung von Titeln anbelangt. Im Vordergrund müssen die Qualifikationen zur Gewährleistung der Patientensicherheit bzw. der Qualitätssicherung der in der Schweiz angebotenen Gesundheitsversorgung stehen. Für einzelne Personen mit entsprechenden Kompetenzen in der Praxis besteht schon heute Durchlässigkeit über eine Aufnahme sur dossier in die entsprechenden Studien- und Weiterbildungsangebote der FHs.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen oder weiterführende Informationen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Laurence Robatto
Bereichsleiterin Gesundheit HES-SO
Co-Präsidentin FKG-CSS



Prof. Dr. Andreas Gerber-Grote
Direktor Departement Gesundheit ZHAW
Co-Präsident FKG-CSS

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Martina Hirayama, Staatssekretärin

Vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

5-0-1

Bern, 21. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (VO-NTE) Stellung zu nehmen.

Die GDK stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision der NTE-Verordnung vollumfänglich zu. Angesichts der angespannten Fachkräftesituation und mit Blick auf eine verbesserte Anerkennung von erworbenen Fachkompetenzen ist eine grosszügigere Regelung für den Fachbereich Gesundheit und insbesondere für die Pflege zu begrüssen. Die Zahl der vom SBFi bisher ausgestellten nachträglichen FH-Titel Pflege liegt im Verhältnis deutlich tiefer als die Zahl der ausgestellten nachträglichen Titel für die anderen Studiengänge Gesundheit (Hebamme, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherapie). Durch die geplante Anpassung wird die Attraktivität des NTE Pflege steigen. Gemäss erläuterndem Bericht soll mit der Anpassung gleichzeitig gewährleistet werden, dass zwischen den heute bestehenden Bildungsgängen der höheren Berufsbildung und der Erlangung eines NTE Pflege im Fachhochschulbereich ein bildungssystemisch vertretbares und ausgewogenes Anforderungsniveau bestehen bleibt. Aus Sicht der GDK erfüllt die vorgeschlagene Regelung diesen Anspruch.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Kathrin Huber
Generalsekretärin

Envoi par courriel

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI
Martina Hirayama, Secrétaire d'Etat

Vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

5-0-1

Berne, 21 juin 2024

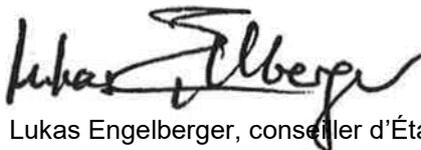
Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée : Prise de position de la CDS

Madame la Secrétaire d'Etat,
Madame, Monsieur,

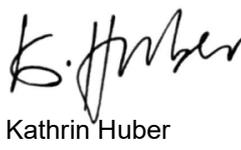
Nous vous remercions de nous accorder la possibilité de prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (ordonnance sur l'OPT).

La CDS approuve dans sa totalité la proposition de révision partielle de l'ordonnance sur l'OPT. Au regard de la situation tendue en matière de personnel qualifié et dans l'optique d'une meilleure reconnaissance quant aux compétences professionnelles acquises, il convient de saluer une réglementation de l'OPT laissant une plus grande latitude pour le domaine d'études Santé et plus particulièrement pour les soins. En comparaison, le nombre de titres HES en soins infirmiers ayant été jusqu'à présent établis a posteriori par le SEFRI est nettement plus faible que le nombre de titres établis a posteriori pour les autres filières de santé (sage-femme, ergothérapie, nutrition et diététique et physiothérapie). L'adaptation prévue augmentera l'attrait de l'OPT soins infirmiers. Selon le rapport explicatif, il s'agit par ailleurs de maintenir un niveau d'exigences acceptable et équilibré du point de vue du système éducatif entre les filières de la formation professionnelle supérieure et l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (HES) dans le domaine des soins infirmiers. La CDS estime que la réglementation proposée remplit cette exigence.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'Etat, Madame, Monsieur, l'assurance de notre parfaite considération.



Lukas Engelberger, conseiller d'Etat
Président CDS



Kathrin Huber
Secrétaire générale



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Appenzell, 21. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Teilrevision.

Mit der Revision wird indirekt die Pflegeinitiative in den Aspekten Fachkräftemangel und Anerkennung der Qualifikation für Pflege gestärkt. Zudem wird die vertikale Qualifikation zum Masterabschluss gestärkt.

Begrüssenswert ist, dass an den grundsätzlichen Anforderungen zum nachträglichen Titelerwerb festgehalten wird und die wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse berücksichtigt werden. Ebenso ist die Erweiterung der möglichen Weiterbildungen und Nachdiplomstudien im Sinne einer Weiterentwicklung der akademischen Pflege zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



... die Stimme der Pflege
... la voix infirmière
... la voce delle infermiere

Choisystrasse 1 | T +41 (0)31 388 36 36 | www.sbk-asi.ch
Postfach | info@sbk-asi.ch
CH-3001 Bern

vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 21. Juni 2024

Stellungnahme des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK-ASI, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Der SBK ist der nationale Berufsverband, der die Interessen der diplomierten Pflegefachpersonen und allen in der Pflege tätigen Personen vertritt. Mit seinen rund 25'000 Mitgliedern ist er einer der grössten Berufsverbände im Gesundheitswesen.

Allgemeine Bemerkungen

Seit die Verordnung, die den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels für den Studiengang Pflege im Fachbereich Gesundheit regelt, am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, hat der SBK zahlreiche Versuche unternommen, eine Revision dieser Verordnung zu erwirken: Einerseits über Rekurse gegen Nichterteilung des NTE Pflege vor dem Bundesverwaltungsgericht, andererseits über einen Brief an Bundesrat Guy Parmelin, dem Vorsteher der WBF, am 29. Oktober 2020. Nachdem die Motion 19.4151 von Nationalrat Benjamin Roduit am 1.10.2021 abgeschlossen worden war, fand am 14.12.2021 ein Treffen zwischen Vertreter:innen des SBK, des SBFI und des WBF statt. Dort einigte man sich darauf, die im Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts des Vernehmlassungsverfahrens erwähnte Arbeitsgruppe zu bilden. Als Teil dieser Arbeitsgruppe waren die SBK-Vertreterinnen eng in die Erarbeitung der sich nun in Vernehmlassung befindenden VNEF eingebunden. Der SBK begrüsst daher die vorgeschlagene «Öffnung» des NTE Pflege ausdrücklich.

Die verstrichene Zeit und die Verzögerung dieser Vernehmlassung bewertet der SBK aber auch als verpasste Chance zur positiven Positionierung der Pflege. Denn, dass erst nach 20 Jahren nach der Vergabe der ersten FH Titel eine akzeptable Lösung für den NTE vorliegt, erachtet der SBK als schlichtweg stossend.

Der SBK hat in seinem Argumentarium vom 16. Februar 2022 zuhanden des SBFI und der genannten Arbeitsgruppe festgehalten, dass eine Öffnung des NTE Pflege, also eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege, für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, aus den folgenden Gründen dringend angezeigt ist:

- Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpert:in APN (Advanced Practice Nurse) innezuhaben, sondern

wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildner:in zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler:in zu verfolgen.

- Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

An der sich in Vernehmlassung befindenden VNEF begrüsst der SBK insbesondere, dass:

- die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4 – 15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neuerechtlich - sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4 – 7).
- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu den revidierten Artikeln des Verordnungsentwurfs VNEF

Art. 1

Keine Ergänzungen.

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Wie bereits erwähnt, begrüsst der SBK die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Dass diese Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe angewendet wird, also neben der Pflege auch auf die unter Art. 1 Abs. 3 Bst. a Ziffern 1 und 2 genannten Abschlüsse übertragen wird, ist nachvollziehbar und wird deshalb vom SBK nicht bestritten.

Art. 1a Abs. 1 Bst. a und c

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Die neu eingefügten Ziffern 4.; 5; 6 und 7 begrüsst der SBK ausdrücklich, beantragt aber eine Anpassung bei Ziffer 7 (siehe Formulierungsvorschlag weiter unten).

Der SBK verweist ausdrücklich auf folgendes Dokument, welches der SBK am 5. Juli 2022 an den Projektverantwortlichen des SBFJ geschickt hat: *«Revision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Ergänzungen Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 16 und Ziffer 17. Vorschlag und Erklärungen SBK. Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 4.7.2022.»*

Kapitel 2.2 und die Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments zeigen auf, dass bei altrechtlichen Weiterbildungen in Anästhesie- Intensiv- und Notfallpflege folgender Sachverhalt berücksichtigt werden muss: Die Reglemente oder Curricula dieser Abschlüsse enthalten oft nur Vorgaben über eine minimale Anzahl **Theoriestunden** (à 60 Minuten). Diese Theoriestunden lassen aber nur beschränkt einen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Weiterbildungsstunden zu, weil einerseits die Anzahl der Theoriestunden im Laufe der Jahre angestiegen sind, ohne dass Reglemente oder Curricula angepasst wurden; andererseits sind in

den eben genannten altrechtlichen Dokumenten weder Selbststudium, angeleitete Berufspraxis noch Validierung der Abschlusskompetenzen mittels Prüfung oder schriftlicher Abschlussarbeit ausgewiesen.

Die Formulierung der VNEF muss gemäss SBK **zwingend sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege, die im [Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege»; «Intensivpflege» «Notfallpflege» \(RLP NDS HF AIN\) in Kapitel 7.1 aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden.](#)** Denn Inhaber:innen dieser Abschlüsse sind berechtigt, den jeweiligen geschützten Titel dipl. Expertin / dipl. Experte Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF zu tragen. Diese Titel wiederum entsprechen den Abschlüssen, die unter Ziffer 4 der VNEF erwähnt werden.

Das im RLP NDS HF unter 7.1.1 genannte Reglement zur «dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann Anästhesie» des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK verlangte beispielsweise nur eine verbindliche Mindest-Stundenzahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht von 150 Stunden (à 60 Minuten). Je nachdem, welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFI eingesetzt wird (40 Minuten oder 45 Minuten), erfüllt die eben genannte Weiterbildung in Anästhesiepflege die in Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffer 7 VNEF formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht.

Um bei der Beurteilung von NTE-Gesuchen sicherzustellen, dass die im RLP NDS HF Kapitel 7.1 aufgeführten Abschlüsse in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege angerechnet werden, fordert der SBK deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Art. 1a Abs. 1 Bst. b Zif. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lektionen~~ 150 Lernstunden, und

Oder alternativ:

Im erläuternden Bericht oder in der VNEF, beispielsweise in einer neuen Ziffer 3 in Art. 3, wird definiert, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

Art. 1a Abs. 2

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 3

Der SBK ist damit einverstanden, dass im Fachbereich Pflege Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe im Umfang von 400 Lektionen oder 20 ECTS nachgewiesen werden müssen, wenn Personen nicht eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b nachweisen.

Der SBK kann jedoch nicht nachvollziehen, weshalb die Anzahl nachzuweisender Kurse auf höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe beschränkt wird; zumal diese Einschränkung nicht in erster Linie fachlich, sondern mit einem höheren Aufwand bei der Gesuchsbeurteilung durch das SBFI begründet wird.

Die Beschränkung auf maximal zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ETCS-Punkte zu erreichen.

Als Berufsverband wissen wir, dass sich viele Pflegefachpersonen im Laufe ihres Berufslebens auch an Fachhochschulen kontinuierlich weiterbilden. Sie absolvieren jedoch nicht nur CAS, DAS oder MAS, sondern auch einzelne Module, die in der Regel bis zu 5 ECTS umfassen. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Der SBK fordert deshalb, dass Art. 1a Abs. 3 wie folgt geändert wird:

Formulierungsvorschläge:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Der SBK könnte sich optional mit folgender Beschränkung der Anzahl ECTS / Lektionen pro Nachdiplomkurs oder gleichwertiger Weiterbildung einverstanden erklären:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.***

Art. 2 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Artikel 3 Abs. 1 muss gemäss den Ausführungen zu **Art. 1a Abs. 3** angepasst werden.

Formulierungsvorschläge Art 3. Abs. 1:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Oder alternativ:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens~~

zwei-anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.**

Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die sich in Vernehmlassung befindende VNEF berücksichtigt – im Gegensatz zu der sich in Kraft befindenden VO-NTE – bereits erbrachte Bildungsleistungen adäquat und wird es dipl. Pflegefachpersonen mit einem altrechtliches Pflegediplom ermöglichen, mittels NTE einen Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen in Pflege zu erhalten, sollten sie denn diesen Karriereweg anstreben.

Da die VNEF nur die altrechtlichen Pflegediplome betrifft, gilt es nun die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Auch wenn im erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung steht, dass Diskussionen über die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen aus Sicht des WBF gesondert geführt werden müssen, weist der SBK darauf hin, dass diese Diskussion dringend ist und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere müssen folgende, längst definierten, Massnahmen aus dem SBFI Projekt «*Positionierung der Höheren Fachschulen*» umgesetzt werden: Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen, sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen. Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Im Namen des SBK danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen. Frau Dr. sc. med. Bally steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sophie Ley
Präsidentin SBK-ASI



Dr. sc. med. Christine Bally
Leiterin Abteilung Bildung

christine.bally@sbk-asi.ch
Tel. +41 31 388 36 25

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation SEFRI
Madame la Secrétaire d'Etat
Martina Hirayama

Par courrier électronique :
Vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Berne, le 21 juin 2024

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Secrétaire d'Etat,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC salue la révision partielle de l'ordonnance qui lutte contre la pénurie de personnel en assouplissant les conditions d'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée.

Les titulaires d'un diplôme régi par l'ancien droit sont autorisés à déposer une demande pour l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée. Afin de corriger une pratique jugée trop restrictive, le projet prévoit d'accorder une plus grande latitude dans le domaine d'études Santé. D'après le SEFRI, une telle réglementation devrait apporter une solution concrète à la situation tendue en matière de personnel qualifié tout en maintenant un niveau d'exigences acceptable et équilibré du point de vue du système éducatif entre les filières de la formation professionnelle supérieure et l'obtention a posteriori du titre d'une HES dans le domaine des soins infirmiers.

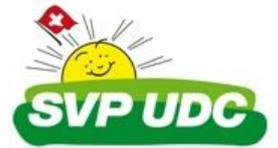
L'UDC salue cette approche pragmatique. Dans le contexte d'une pénurie de personnel qualifié, l'introduction de l'OPT en soins infirmiers a donné la possibilité à des personnes qualifiées et bien intégrées sur le marché du travail d'obtenir a posteriori le titre HES correspondant à leurs compétences. Un pas supplémentaire semble opportun.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général

Marcel Dettling
Conseiller national

Henrique Schneider

Frau Staatssekretärin
Prof. Dr. Martina Hirayama
Staatsekretariat für Bildung Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Vorstand swissuniversities

Bern, 24. Juni 2024

Luciana Vaccaro

Präsidentin
T +41 31 335 07 40
luciana.vaccaro@
swissuniversities.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Verordnung WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur titelgebenden Sache Stellung nehmen zu können.

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir die Möglichkeit des NTE auch in der Pflege nicht ablehnen. Einerseits begrüssen wir es, dass mit den geplanten Anpassungen die Bedingungen für den NTE im ganzen Gesundheitsbereich angeglichen werden sollen. Andererseits fragen wir uns, ob damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können, dass die Anforderungen hochgehalten werden und einem FH-Bachelor entsprechen müssen.

Die Prämisse, dass in der Pflege auf Tertiärstufe zwei Ausbildungswege bestehen, muss dabei in jedem Fall berücksichtigt werden. Die geplante Öffnung bei den Zulassungsbedingungen darf nicht dazu führen, dass die Bedingungen zur Erlangung eines Bachelortitels vereinfacht werden, sondern es muss weiterhin gewährleistet bleiben, dass hohe Anforderungen gelten und nur solche Personen nachträglich einen FH-Titel erwerben können, die mit ihren altrechtlichen Ausbildungen und ergänzenden Weiterbildungen Kompetenzen erworben haben, die denen eines Bachelor-Abschlusses entsprechen. Das wissenschaftliche Niveau des Bachelors muss gewahrt bleiben. Es darf zudem nicht die Erwartung geweckt werden, dass irgendwann auch neurechtliche HF-Abschlüsse zum Erwerb eines FH-Titels berechtigen könnten. Beim NTE gehört daher in jedem Fall eine Weiterbildung auf Hochschulniveau im Umfang von mind. 20 ECTS-Kreditpunkten (entspricht 2 CAS) dazu, die nicht kompensiert werden kann. Zu bedenken ist, dass im Rahmen eines Bachelorstudiums Kompetenzen bezüglich Clinical Assessment und des wissenschaftlichen Arbeitens während der ganzen dreijährigen Dauer des Studiums aufgebaut bzw. erworben werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem darauf hinweisen, dass aus der Formulierung das Verhältnis von ECTS-Kreditpunkten und Anzahl Lektionen nicht klar ist bzw. ob auch Lektionen in Rechnung gestellt werden könnten, für die keine Kreditpunkte für überprüfte Leistungen erteilt wurden. Wir beantragen deshalb, für den Umfang der zu erbringenden Weiterbildungsleistungen auf Hochschulniveau nur ECTS-Kreditpunkte anzugeben.

Zu begrüssen ist die Öffnung auf anrechenbare Weiterbildungen aus weiteren Fachbereichen neben dem Gesundheitsbereich, sofern sie relevante Kompetenzen vermitteln, die für anspruchsvolle Tätigkeiten im Pflegebereich einen Mehrwert bringen.

Für die Erweiterung der anrechenbaren zusätzlichen Ausbildungen und Weiterbildungen wird mit dem Fachkräftemangel argumentiert. Aus unserer Sicht ist das wenig überzeugend, da der Fachkräftemangel den ganzen Pflegebereich betrifft, auch die höhere Berufsbildung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche
et à l'innovation SEFRI
Madame Martina Hirayama
Secrétaire d'Etat
3003 Berne

Courriel : vernehmlassung.br@sbf.admin.ch

Fribourg, le 24 juin 2024

2024-529

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée

Madame la Secrétaire d'Etat,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et vous remercions de nous avoir consultés.

D'une manière générale, nous saluons la révision proposée qui est en cohérence avec les mesures prises dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative pour des soins infirmiers forts, afin de renforcer le nombre de diplômé-e-s en soins infirmiers et leur maintien dans la profession, et de répondre ainsi à la pénurie de personnel dans le domaine. Nous saluons également le fait que les conditions d'obtention a posteriori du titre pour la profession infirmière puissent désormais être alignées sur celles des autres professions de la santé, s'agissant de la valorisation des acquis et de l'expérience. Dès lors qu'une ouverture à l'OPT est offerte aux personnes ayant suivi des formations continues telles que les études post diplômes des écoles supérieures (EPD), l'équivalence du niveau de compétences acquises avec les formations de type universitaire ou HES doit toutefois pouvoir être garantie.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la HES-SO//FR ;
à la Direction de la formation et des affaires culturelles ;
à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
3003 Bern
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Schwyz, 18. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 hat das SBFI den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels zur Vernehmlassung bis 1. Juli 2024 unterbreitet.

Angesichts des demographischen Wandels, verbunden mit den stetig wachsenden Anforderungen in der Pflege und des damit steigenden Bedarfs an Pflegepersonal mit Fachhochschultitel, wird die Vorlage positiv bewertet. Zwar führt der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) nicht direkt zu mehr Fachkräften mit den entsprechenden Qualifikationen. Dadurch wird aber ermöglicht, dass mehr Personen, die de facto über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, den Abschluss auf Tertiärstufe erwerben können. Dies erlaubt ihnen, einfacher in den entsprechenden Positionen tätig zu werden und auch entsprechend entlohnt zu werden. Zudem wird ihnen dadurch die Möglichkeit eröffnet, weiterführende Bildungsgänge zu absolvieren, was insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Pflegeexperten mit Masterabschluss in der integrierten Versorgung sehr zu begrüßen ist. Aus Arbeitgebersicht wird dadurch zudem die Rekrutierung erforderlicher Fachkräfte vereinfacht, indem deren Qualifikation einheitlich ausgewiesen wird.

Begrüsst an der Vorlage wird insbesondere, dass auch über derzeitige formale und nicht formale Bildungsangebote oder ergänzende Diplome ermöglicht wird, den NTE in Pflege zu erlangen. Die Auswahl der ergänzenden Ausbildungen oder Diplome in Art. 1a Abs. 1 Bst. b der Vorlage ist aus unserer Sicht ausgewogen. Insbesondere ist aber die Möglichkeit gemäss Art. 1a Abs. 3, ohne Ausbildung und Diplom nach Art. 1a Abs. 1 Bst. b den NTE zu erlangen, positiv zu bewerten, da hierdurch eine starre Regelung vermieden wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Staatssekretärin, unserer Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber



Sitzung vom

25. Juni 2024

Mitgeteilt den

26. Juni 2024

Protokoll Nr.

552/2024

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an:

vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hirayama

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorliegende Teilrevision in allen Punkten. Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Attraktivität des nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels in den Gesundheitsberufen, namentlich im Fachbereich Pflege, erhöht und dem Fachkräftemangel im Bereich höherer Qualifikationen entgegengewirkt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher



Genève, le 26 juin 2024

Le Conseil d'Etat

2915-2024

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne
Par courriel
vernehmlassung.br@sbfi.admn.ch

**Concerne : révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori
du titre d'une haute école spécialisée (RS 414.711.5)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 6 mai 2024 concernant la consultation mentionnée en titre nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Notre Conseil soutient globalement la révision partielle de l'ordonnance sur l'obtention a posteriori du titre HES dans le domaine des soins infirmiers pour les diplômés selon l'ancien droit et reconnu par la Croix-Rouge suisse (CRS), dans l'objectif d'améliorer l'image de la profession, d'inciter le personnel infirmier à rester ou à revenir à ce métier, tout en maintenant un niveau d'exigences équilibré en termes d'acquisition de qualifications professionnelles et scientifiques complémentaires. La garantie d'une égalité de traitement avec les autres diplômés du domaine d'études Santé régis par l'ordonnance OPT est à souligner.

Dans un contexte de pénurie de personnel qualifié en Suisse, et de mise en œuvre de l'Initiative fédérale "pour des soins infirmiers forts" au niveau des cantons et de la Confédération, cette révision va dans le sens des efforts consentis afin d'améliorer les conditions d'accès et de maintien dans la profession.

Le projet de révision renforce la prise en compte de l'expérience professionnelle et des acquis d'un plus grand nombre de formations continues que la précédente version. Ceci diminue « l'iniquité de traitement » ressentie par de nombreux professionnels des soins infirmiers qui n'avaient pu, à l'époque, obtenir cette OPT malgré un riche parcours professionnel et des formations continues d'envergure en raison de la liste très restrictive des formations continues qui permettaient l'obtention de l'OPT.

En conclusion, le gouvernement soutient la nouvelle réglementation, mais souligne l'importance de la vigilance relative à la robustesse du système d'équivalence ainsi que l'importance de l'assurance d'un niveau de qualification équivalent, avant tout pour garantir la sécurité des patients et la performance du système de santé en général. La position détaillée de notre Conseil vous est remise en annexe.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe : Prise de position

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (RS 414.711.5)

Globalement, la révision partielle de l'ordonnance sur l'obtention a posteriori du titre HES dans le domaine des soins infirmiers pour les diplômés selon l'ancien droit et reconnu par la Croix-Rouge suisse (CRS) est soutenu.

Cette révision permet d'atteindre l'objectif d'améliorer l'image de la profession, d'inciter le personnel infirmier à rester ou à revenir à ce métier, tout en maintenant un niveau d'exigences équilibré en termes d'acquisition de qualifications professionnelles et scientifiques complémentaires.

Le projet renforce la prise en compte de l'expérience professionnelle et des acquis d'un plus grand nombre de formations continues que la précédente version. Il diminue « l'iniquité de traitement » ressentie par de nombreux professionnels des soins infirmiers qui n'avaient pu, à l'époque, obtenir cette OPT malgré un riche parcours professionnel et des formations continues d'envergure en raison de la liste très restrictive des formations continues qui permettaient l'obtention de l'OPT.

Les réserves suivantes sont toutefois émises:

- Il conviendrait de s'assurer que les compétences acquises à l'issue d'une formation postdiplôme d'une école supérieure (EPD ES) soient équivalentes à celles issues d'une formation d'une haute école (université ou HES)
- La terminologie « *formation continue de 200 leçons au minimum dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation* » interpelle : le suivi desdites leçons (sans obtention de crédits ECTS) garantit-il le développement des compétences ?
Cet élément mériterait clarification
- Une modification rédactionnelle est proposée : « *Les personnes justifiant d'au minimum 400 leçons ou 20 crédits (art. 3, al. 2) selon le système européen de transfert et d'accumulation de crédits (ECTS) après avoir suivi au plus deux cours postgrades de niveau universitaire dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation ou deux autres formations continues équivalentes ne doivent justifier d'aucune formation ni d'aucun diplôme au sens de l'al. 1, let. b.* ». Selon notre commentaire précédent, il est proposé de remplacer « **ou** » au début de ce paragraphe par "**et**"
- Il sied de remplacer la terminologie "de niveau universitaire" par celle "d'une haute école" dans le texte

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

Katja Bruni
Gabi Brenner
Direktorinnen Pflege und MTTB

Universitätsspital Zürich
Direktion Pflege und MTTB
Rämistrasse 100
8091 Zürich

Sekretariat +41 44 255 34 49
pflegedirektion@usz.ch

www.usz.ch

Zürich, 26. Juni 2024/mosvi

Stellungnahme der Direktion Pflege und MTTB des Universitätsspitals Zürich zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels.

Das Universitätsspital Zürich beschäftigt mehr als 3000 Pflegefachpersonen mit unterschiedlichen Grades. Eine aktive und attraktive Laufbahnentwicklung ist zentral für unsere Mitarbeiter*innen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen das mit der Teilrevision angestrebte Ziel, die Möglichkeiten für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels im Bereich Pflege für Inhaber*innen eines altrechtlichen Pflegediploms zu erweitern. Ebenso befürworten wir die Möglichkeit, die Bedingungen dafür an die Anforderungen anzugleichen, die für die anderen Gesundheitsberufe gelten. Diese Anpassungen werden seit langer Zeit erwartet.

Für Pflegefachpersonen, die in der Schweiz vor der Einführung der FH-Bachelorstudiengänge ausgebildet wurden, ermöglicht diese Öffnung, unter bestimmten Bedingungen Zugang zum FH-Titel zu erhalten – mit dem Ziel, sich neue berufliche Entwicklungsperspektiven zu erschliessen. Attraktive Karrieremöglichkeiten tragen dazu bei, diplomierte Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

Die vorgeschlagenen Änderungen erachten wir als eine wichtige Massnahme, um Inhaber*innen von altrechtlichen Diplomen mit entsprechenden Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe zu ermöglichen. Pflegefachpersonen mit Zusatzqualifikationen auf Hochschulstufe haben in allen Versorgungsbereichen wichtige Funktionen. Die Hochschulkompetenzen entsprechen der Komplexität der Anforderungen in vielen Bereichen der heutigen Gesundheitsversorgung.

Die Öffnung darf jedoch nicht dazu führen, dass das Kompetenzniveau für die Zulassung zu den universitären Masterstudiengängen in Pflegewissenschaft abgeschwächt wird. Die universitären Master- und Doktoratsstudiengänge in Pflegewissenschaft sind anspruchsvoll und setzen ein Bachelordiplom in Pflege voraus. Dieses Anforderungsniveau ist erforderlich aufgrund der wesentlichen Rolle der Pflege und der Herausforderungen in unserem Gesundheitssystem.

Eine Senkung dieser Anforderungen würde den Entwicklungen der letzten zehn Jahre zuwiderlaufen. Diese Entwicklungen zielten darauf ab, die Master- und Doktoratsstudiengänge an die Bedürfnisse des Systems und an die internationalen Standards anzupassen.

Im erläuternden Bericht ist die Benachteiligung erwähnt, die für Absolvierende heutiger HF-Bildungsgänge gegenüber Inhaber*innen älterer Pflegediplome entsteht. Dies ist der Fall, wenn die Absolvierenden einen FH-Abschluss über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) erlangten.

Aus Sicht des WBF sollten die Diskussionen im Rahmen der Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen gesondert geführt werden. Unseres Erachtens ist es zentral, sicherzustellen, dass der Weg über die HF und die Passarelle die grundständigen Bachelorstudiengänge in Pflege nicht untergräbt. Gleichzeitig müssen die Anforderungen an diese Passarelle verhältnismässig sein.

Zu den einzelnen Artikeln:**Art. 1a, Abs. 1**

Der Klarheit halber schlagen wir vor, in Abs. 1 zu erwähnen, dass die Anforderungen a-c kumulativ gelten.

Zudem muss unseres Erachtens unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass für den NTE nur altrechtliche Diplome in Frage kommen, die ausgestellt wurden, bevor es die Bachelorstudiengänge in Pflege gab. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung bei Bst. a. vor: „*a. eines der folgenden vom SRK anerkannten altrechtlichen Diplome*“.

Art. 1a, Abs.1, Bst. b

Wir begrüssen den Vorschlag, aktuelle Zusatzqualifikationen, Diplome sowie formale und nicht formale Abschlüsse zu berücksichtigen.

Art. 1a, Abs.1, Bst. b, Ziffer 4

Nachdiplomstudien im Bereich Medizin werden unseres Wissens nicht auf HF-Stufe angeboten.

Art. 1a, al.1, Bst. b. Ziffer 7

Wir erachten es als wichtig, dass die Fähigkeitsausweise in den Bereichen Anästhesie, Intensiv- und Notfallpflege ebenfalls aufgeführt werden und unabhängig von der Anzahl der Lektionen für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Katja Bruni
Direktorin Pflege und MTTB



Gabi Brenner
Direktorin Pflege & Co-Direktorin DPM

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

26. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum genannten Geschäft.

Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt sind. Der Regierungsrat hat die Ausweitung auf den Studiengang Pflege im Jahr 2015 aufgrund der hohen Qualifikation der betroffenen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten (Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II) und mit Blick auf den Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich ausdrücklich begrüsst.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision, welche beabsichtigt, den Zugang zum NTE im Fachbereich Pflege etwas zu erleichtern und in den anderen Gesundheitsberufen anzupassen. Es werden insbesondere folgende Anpassungen begrüsst:

- Personen mit einer altrechtlichen Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II erfüllen die Voraussetzungen für den NTE ohne zusätzlichen Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe, da sie als Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten bereits über die notwendigen Kompetenzen verfügen.
- Neu sollen auch Personen mit altrechtlichem Diplom und aktueller weiterführender Aus- oder Weiterbildung (bisher: nur altrechtliche ergänzender Aus- oder Weiterbildung) zum NTE zugelassen werden. Damit werden die Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung (Nachdiplomstudium an einer Höheren Fachschule, eidgenössische Fachausweise und eidgenössische Diplome) berücksichtigt, wobei zusätzlich ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe (CAS, DAS oder MAS) oder eine andere gleichwertige Weiterbildung benötigt wird.
- Personen, die ausschliesslich ein altrechtliches Diplom haben, erfüllen die Voraussetzungen für einen NTE, wenn sie zwei geeignete Nachdiplomkurse auf Hochschulstufen mit mindestens 400 Lektionen (20 ECTS) absolviert haben.

Damit werden die Kompetenzen von Personen mit einer Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II sowie von Personen mit einer Höheren Berufsbildung angemessen berücksichtigt.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Teilrevision, einen Verbleib oder Wiedereinstieg in den Beruf attraktiver zu machen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Anforderungen weiterhin den

Kompetenzen eines Bachelors of Science in Pflege entsprechen. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften im Bereich der Pflege ist unumstritten und der Verbleib der Pflegefachpersonen im Beruf ist dafür von zentraler Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 26. Juni 2024

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (VNEF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Der SVBG ist der grösste schweizerische Dachverband von Berufsorganisationen im nichtärztlichen Gesundheitswesen. Mit 10 Aktiv- und 3 Passivmitgliedern vertritt er insgesamt rund 33'000 Gesundheitsfachpersonen.

Allgemeine Bemerkungen:

Der SVBG begrüsst die Teilrevision der VNEF. Wir sind mit den Formulierungen in Art. 1 Abs. 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels im Fachbereich Gesundheit einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die vorgeschlagene „Öffnung“ des NTE Pflege und unterstützen die Rückmeldung des SBK dazu. Wir verzichten auf eine detaillierte Rückmeldung und verweisen an dieser Stelle einzig auf die Stellungnahme des SBK.

Mit freundlichen Grüssen

Gabi Fontana
Präsidentin SVBG

Colette Carroz
Vizepräsidentin SVBG



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

per E-Mail an: vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

RRB Nr.: 661/2024 26. Juni 2024
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels.

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels zu äussern. Die geplante Teilrevision beabsichtigt eine weniger restriktive Regelung im Bereich nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) insbesondere in der Pflege, um die Attraktivität für den Verbleib oder den Wiedereinstieg in den Beruf zu steigern und damit zur Linderung des Fachkräftemangels beizutragen.

Sie erwähnen als rechtliche Grundlage für den NTE das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG). In diesem Zusammenhang bedauert der Kanton Bern, dass die gemäss diesem Gesetz für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich zuständige Schweizerische Hochschulkonferenz nicht in die Vorbereitung der vorliegenden Teilrevision einbezogen wurde und keine Diskussion dazu geführt werden konnte.

Die geltende, bewusst restriktiv ausgestaltete Regelung für den NTE war zum damaligen Zeitpunkt sowohl bildungspolitisch als auch bildungssystemisch opportun. Gemäss Ihrem Bericht habe sich die Ausgangslage insofern verändert, dass sich seit dem Erlass der Verordnung NTE das Angebot der Weiterbildungen entwickelt hat, welche Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome absolvieren können. Dies trifft zweifellos zu, doch wird unseres Erachtens durch die vorgeschlagene Teilrevision ein neuer Weg geschaffen, durch welchen Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome durch aktuelle Weiterbildungen ausserhalb einer Fachhochschule einen Fachhochschultitel erwerben können sollen. Wie Ihr Bericht festhält, ist heute im Arbeitsmarkt keine Benachteiligung für Absolvierende der HF-Bildungsgänge gegenüber Inhaberinnen und Inhabern älterer Pflegediplome zu beobachten, welche über den NTE einen FH-Titel erlangen. Aus unserer Sicht könnte eine solche Benachteiligung

gung der heutigen HF-Ausbildungen aber entstehen, wenn für den beschränkten Personenkreis mit altrechtlichen Pflegediplomen nun ein erweiterter Weg zu einem FH-Titel geschaffen wird. Daher plädiert der Kanton Bern dafür, dass auf diese Erweiterung entweder verzichtet wird oder höchstens mit grösster Zurückhaltung erfolgt.

Uns ist es ein grosses Anliegen, dass die schweizerische Bildungssystematik, welche unser einzigartiges Bildungswesen auszeichnet, nicht verwässert wird. Eine Verwässerung ist vorliegend nicht beabsichtigt, doch es gilt, diesbezügliche ungewollte Effekte ebenfalls zu vermeiden. Das Ziel des NTE liegt bei der Überführung von altrechtlichen Diplomen zu Fachhochschultiteln, keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass ein vergleichbares Verfahren für nachträglichen Titelwerb dereinst auch für neurechtliche Bildungsabschlüsse in Pflege ermöglicht werden könnte.

Aus den Ausführungen unter Punkt 4.1. des Berichts lässt sich schliessen, dass der Bund noch mit zwischen 6'000 und 10'000 Personen mit altrechtlichen Pflege-Diplomen rechnet, welche am nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels interessiert sein könnten, ehe das entsprechende Reservoir erschöpft ist. Inwiefern eine Lockerung der aktuellen NTE-Bestimmungen aber zu einem Verbleib dieser Personen im Pflegeberuf und somit zur Entschärfung des Fachkräftemangels beitragen würde, wird sich kaum ermitteln lassen. Wesentlich dafür ist, dass die Anforderungen für Personen mit einem Abschluss in Pflege an einer Höheren Fachhochschule, die den Bachelorabschluss in Pflege an einer Fachhochschule erlangen möchten, klar geregelt sind und keine unnötigen Hürden beinhalten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Staatssekretärin Frau Martina Hirayama
Bundeshaus
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Altdorf, 27. Juni 2024

**Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb
des Fachhochschultitels**

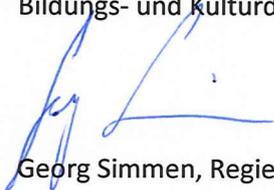
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen, danken wir. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion



Georg Simmen, Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Frau Staatssekretärin
Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

per E-Mail an
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

24. Juni 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI die Kantone eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften im Bereich der Pflege ist unumstritten und der Verbleib der Pflegefachpersonen im Beruf ist hierfür von zentraler Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Spitex Schweiz - Effingerstrasse 33 - 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

27. Juni 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Spitex Schweiz dankt für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels.

Allgemeine Bemerkungen

Spitex Schweiz befürwortet eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege, für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, aus den folgenden Gründen:

- Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpertin/eines Pflegeexperten APN (Advanced Practice Nurse) innezuhaben, sondern er wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler/Pflegewissenschaftlerin zu verfolgen.
- Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

An der sich in Vernehmlassung befindenden VNEF begrüsst Spitex Schweiz insbesondere, dass:

- die in Art. 1 Abs. 4 Bst. b Ziff. 4-15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt worden sind (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziff. 4-7).

- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu den revidierten Artikeln des Verordnungsentwurf VNEF

Art. 1

Keine Ergänzungen.

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Wie bereits erwähnt, begrüsst Spitex Schweiz die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Dass diese Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe angewendet wird, also neben der Pflege auch auf die unter Art. 1 Abs. 3 Bst. a Ziffern 1 und 2 genannten Abschlüsse übertragen wird, ist nachvollziehbar und wird deshalb von Spitex Schweiz nicht bestritten.

Art. 1a Abs. 1 Bst. a und c

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Die neu eingefügten Ziff. 4, 5, 6 und 7 begrüsst Spitex Schweiz ausdrücklich, beantragt aber eine Anpassung bei Ziff.7 (siehe Formulierungsvorschlag weiter unten).

Spitex Schweiz verweist ausdrücklich auf folgendes Dokument, welches der SBK am 5. Juli 2022 an den Projektverantwortlichen des SBFI geschickt hat: *«Revision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Ergänzungen Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 16 und Ziffer 17. Vorschlag und Erklärungen SBK. Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 4.7.2022.»*

Kapitel 2.2 und die Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments zeigen auf, dass bei altrechtlichen Weiterbildungen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege folgender Sachverhalt berücksichtigt werden muss: Die Reglemente oder Curricula dieser Abschlüsse enthalten oft nur Vorgaben über eine minimale Anzahl **Theoriestunden** (à 60 Minuten). Diese Theoriestunden lassen aber nur beschränkt einen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Weiterbildungsstunden zu, weil einerseits die Anzahl der Theoriestunden im Laufe der Jahre angestiegen ist, ohne dass Reglemente oder Curricula angepasst wurden; andererseits sind in den eben genannten altrechtlichen Dokumenten weder Selbststudium, angeleitete Berufspraxis noch Validierung der Abschlusskompetenzen mittels Prüfung oder schriftlicher Abschlussarbeit ausgewiesen.

Die Formulierung der VNEF muss gemäss Spitex Schweiz zwingend sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege»; «Intensivpflege», «Notfallpflege» (RLP NDS HF AIN) in Kapitel 7.1 aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden. Denn Inhaberinnen und Inhaber dieser Abschlüsse sind berechtigt, den jeweiligen geschützten Titel dipl. Expertin / dipl. Experte Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF zu tragen. Diese Titel wiederum entsprechen den Abschlüssen, die unter Ziffer 4 der VNEF erwähnt werden.

Das im RLP NDS HF unter 7.1.1 genannte Reglement zur «dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann Anästhesie» des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen

und Pflegefachmänner SBK verlangte beispielsweise nur eine verbindliche Mindest-Stundenzahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht von 150 Stunden (à 60 Minuten). Je nachdem, welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFI eingesetzt wird (40 Minuten oder 45 Minuten), erfüllt die eben genannte Weiterbildung in Anästhesiepflege die in Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 VNEF formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht.

Um bei der Beurteilung von NTE-Gesuchen sicherzustellen, dass die im RLP NDS HF Kapitel 7.1 aufgeführten Abschlüsse in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege angerechnet werden, fordert Spitex Schweiz deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Art. 1a Abs. 1 Bst. b Zif. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lektionen~~ 150 Lernstunden, und

Oder alternativ:

Im erläuternden Bericht oder in der VNEF, beispielsweise in einer neuen Ziffer 3 in Art. 3, wird definiert, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

Art. 1a Abs. 2

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 3

Spitex Schweiz ist damit einverstanden, dass im Fachbereich Pflege Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe im Umfang von 400 Lektionen oder 20 ECTS nachgewiesen werden müssen, wenn Personen nicht eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b nachweisen.

Spitex Schweiz kann jedoch nicht nachvollziehen, weshalb die Anzahl nachzuweisender Kurse auf höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe beschränkt wird; zumal diese Einschränkung nicht in erster Linie fachlich, sondern mit einem höheren Aufwand bei der Gesuchbeurteilung durch das SBFI begründet wird.

Die Beschränkung auf maximal zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ECTS-Punkte zu erreichen.

Wir weisen darauf hin, dass sich viele Pflegefachpersonen im Laufe ihres Berufslebens auch an Fachhochschulen kontinuierlich weiterbilden. Sie absolvieren jedoch nicht nur CAS, DAS oder MAS, sondern auch einzelne Module, die in der Regel bis zu 5 ECTS umfassen. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Spitex Schweiz fordert deshalb, dass Art. 1a Abs. 3 wie folgt geändert wird:

Formulierungsvorschläge:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit **höchstens zwei** Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder **höchstens zwei** anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.*

Spitex Schweiz könnte sich optional mit folgender Beschränkung der Anzahl ECTS / Lektionen pro Nachdiplomkurs oder gleichwertiger Weiterbildung einverstanden erklären:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.***

Art. 2 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Art. 3 Abs. 1 muss gemäss den Ausführungen zu **Art. 1a Abs. 3** angepasst werden.

Formulierungsvorschläge Art 3. Abs. 1:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Oder alternativ:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.***

Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die sich in Vernehmlassung befindende VNEF berücksichtigt – im Gegensatz zu der sich in Kraft befindenden VO-NTE – bereits erbrachte Bildungsleistungen adäquat und wird es dipl. Pflegefachpersonen mit einem altrechtliches Pflegediplom ermöglichen, mittels NTE einen Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen in Pflege zu erhalten, sollten sie denn diesen Karriereweg anstreben.

Da die VNEF nur die altrechtlichen Pflegediplome betrifft, gilt es nun die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Auch wenn im erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung steht, dass

Diskussionen über die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen aus Sicht des WBF gesondert geführt werden müssen, weist Spitex Schweiz darauf hin, dass diese Diskussion dringend ist und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere müssen folgende, längst definierten, Massnahmen aus dem SBFI Projekt «*Positionierung der Höheren Fachschulen*» umgesetzt werden: Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen, sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen. Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Im Namen von Spitex Schweiz danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen. Frau Franziska Adam (adam@spitex.ch) steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin



Franziska Adam
Wiss. Mitarbeiterin Fokus
Bildung und Pflege

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.

Per E-Mail

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Sarnen, 27. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (VNEF): Stellungnahme des Verbandes Bildungszentren Gesundheit Schweiz

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) dankt für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels eine Stellungnahme abgeben zu können. Unser Verband ist der bedeutendste Interessenvertreter der Bildungszentren aus der deutschen, französischen und italienischen Schweiz, welche Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschulen anbieten. Der BGS verfolgt das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit seinen Partnerinnen und Partnern im Bildungs- und Gesundheitswesen den Nachwuchs der genannten Bildungsstufe auf hohem Qualitätsniveau zu sichern. Der BGS setzt sich für eine klare Positionierung der Höheren Fachschulen ein.

Allgemeine Bemerkungen

Der BGS begrüsst die vorgeschlagene «Öffnung» des NTE Pflege ausdrücklich. Eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, ist angezeigt, weil der Fachhochschultitel Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten bietet. Attraktive Karrieremöglichkeiten sind ein wichtiges Element, Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

Der BGS begrüsst insbesondere, dass die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4-15 erwähnten Weiterbildungen gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden. Ebenso unterstützt der BGS nachdrücklich, dass neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu einzelnen revidierten Artikeln des Verordnungsentwurfs

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Der BGS begrüsst die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Die Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe ist nachvollziehbar.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Der BGS begrüsst die neu eingefügten Ziffern 4, 5 sowie 6. Für Ziffer 7 beantragt der BGS eine Anpassung. Die Formulierung der VNEF muss sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege» respektive «Intensivpflege» aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden. Der BGS fordert deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Ziff. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lektionen~~ 150 Lernstunden, und (...)

Oder alternativ:

Im erläuternden Bericht oder in der VNEF, beispielsweise in einer neuen Ziffer 3 in Art. 3, wird definiert, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

Hintergrund dieses Antrags: Je nachdem welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFI eingesetzt wird (45 Minuten oder 50 Minuten), erfüllen Weiterbildungen in den oben genannten Berufen die formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht, weil von einer Lektionsdauer von 60 Minuten ausgegangen wird.

Art. 1a Abs. 3

Der BGS wehrt sich dagegen, dass bloss noch zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe als Nachweis möglich sein sollen. Diese Beschränkung bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ETCS-Punkte zu erreichen. Viele Pflegefachpersonen bilden sich kontinuierlich an Fachhochschulen weiter. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Art. 3

Dieser Artikel muss gemäss den obigen Ausführungen ebenfalls angepasst werden.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Herr Emmanuel Hofer (info@bgs-ch.ch, Tel. 041 552 03 21) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Jörg Meyer
Präsident BGS



Emmanuel Hofer
Geschäftsleiter BGS



Vernehmlassung.br@sbfi.ch

Ihre Kontaktperson: Barbara Zosso

21. Juni 2024

Stellungnahme des Verbandes Swiss Nurse Leaders zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Swiss Nurse Leaders ist der Schweizerische Verband der Führungskräfte in der Pflege und vereint mehr als 400 Pflegekader aus allen Versorgungsbereichen und allen Landesteilen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen das mit der Teilrevision angestrebte Ziel, die Möglichkeiten für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels im Bereich Pflege für Inhaber:innen eines altrechtlichen Pflegediploms zu erweitern und die Bedingungen dafür an die für die weiteren Gesundheitsberufe geltenden Anforderungen anzugleichen. Diese Anpassungen werden seit langer Zeit erwartet.

Diese Öffnung soll es Pflegefachpersonen, die vor dem Bestehen der FH-Bachelorstudiengänge in der Schweiz ausgebildet wurden, ermöglichen, unter bestimmten Bedingungen Zugang zum FH-Titel erhalten, um sich neue berufliche Entwicklungsperspektiven zu erschliessen. Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, diplomierte Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

Die vorgeschlagenen Änderungen erachten wir als eine wichtige und richtige Massnahme, um Inhaber:innen von altrechtlichen Diplomen mit entsprechenden Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung den Zugang zu weiterführenden Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe zu ermöglichen. Pflegefachpersonen mit (ergänzenden) Qualifikationen auf Hochschulstufe nehmen in allen Versorgungsbereichen wichtige Funktionen ein, und die Hochschul-Kompetenzen entsprechen der Komplexität der Anforderungen in vielen Bereichen der heutigen Gesundheitsversorgung. Gerne verweisen wir Sie in diesem Zusammenhang auf das unlängst in International Journal of Nursing Studies Advances publizierte Scoping Review: [A bachelor's degree for entering the nursing profession: A scoping review for supporting informed health care policies - ScienceDirect](#).

Die Öffnung darf jedoch nicht dazu führen, dass das Kompetenzniveau, das für die Zulassung zu den universitären Masterstudiengängen in Pflegewissenschaft vorausgesetzt wird, abgeschwächt wird. Die universitären Master- und Doktoratsstudiengänge in Pflegewissenschaft sind anspruchsvolle Studiengänge. Dieses Anforderungsniveau ist angesichts der Herausforderungen in unserem Gesundheitssystem und der wesentlichen Rolle, die der Pflegeberuf darin spielt, erforderlich. Eine Senkung dieser Anforderungen würde den Entwicklungen zuwiderlaufen, die in den letzten zehn Jahren stattgefunden haben, um diese Studiengänge an die Bedürfnisse des Systems und die

internationalen Standards anzupassen. Diese Ausbildungen setzen ein Bachelor-diplom in Pflege voraus.

Im erläuternden Bericht wird die Benachteiligung für Absolvierende heutiger HF-Bildungsgänge gegenüber inhaber:innen älterer Pflegediplome, welche über den NTE einen FH-Abschluss erlangen erwähnt. Bei diesen Diskussionen, die aus Sicht des WBF gesondert im Rahmen der Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen geführt werden müssen, ist es unseres Erachtens zentral sicherzustellen, dass der Weg über die HF & Passerelle die grundständigen Bachelorstudiengänge in Pflege nicht untergräbt. Gleichzeitig müssen die Anforderungen an diese Passerelle verhältnismässig sein.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1a, Abs. 1

Wir schlagen der Klarheit halber vor, in Abs. 1 zu erwähnen, dass die Anforderungen a-c kumulativ gelten.

Zudem muss u.E. unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass für den NTE nur altrechtliche Diplome in Frage kommen, die ausgestellt wurden, bevor die Bachelorstudiengänge in Pflege gab. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung bei Bst. a. vor:

- „a. eines der folgenden vom SRK anerkannten altrechtlichen Diplome“

Art. 1a, Abs.1, Bst. b

Wir begrüßen den Vorschlag, aktuelle Zusatzqualifikationen und Diplome zu berücksichtigen sowie formale und nicht formale Abschlüsse.

Art. 1a, Abs.1, Bst. b, Ziffer 4

Nachdiplomstudien im Bereich Medizin werden unsere Wissens nicht auf Stufe HF angeboten.

Art. 1a, al.1, Bst. b. Ziffer 7

Wir erachten es als wichtig, dass die Fähigkeitsausweise in den Bereichen Anästhesie, Intensiv- und Notfallpflege ebenfalls aufgeführt werden und unabhängig von der Anzahl Lektionen für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

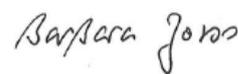
Freundliche Grüsse



Dr. Mario Desmedt
Präsident



Daniela Bieri
Vize-Präsidentin



Barbara Zosso Bischof
Geschäftsführerin

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
3003 Bern

Glarus, 25. Juni 2024
Unsere Ref: 2024-452

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Es ist zu begrüessen, dem Fachkräftemangel auf verschiedenen Wegen entgegenwirken zu wollen. Dennoch sollen Titel für Arbeitgebende grundsätzlich aussagekräftig hinsichtlich der Kompetenzen der künftigen Arbeitnehmenden bleiben. Fachkräfte sind Personen, welche über bestimmte Fähigkeiten und Wissen verfügen. Ein Ausweis oder Diplom ist ein Nachweis darüber, dass die Person tatsächlich über diese Kompetenzen verfügt. Alleine das grosszügige Verteilen von Ausweisen und Diplomen ist keine zielführende Massnahme zur Bekämpfung des Mangels an ausreichend befähigten Personen.

Im vorliegenden Fall kommt zusätzlich zum Tragen, dass der Arbeitsmarkt entsprechend befähigte Personen mit altrechtlichen Abschlüssen momentan problemlos aufnimmt. Die altrechtlichen Abschlüsse sind den Arbeitgebern bekannt und können betreffend Fähigkeiten und Wissen zusammen mit der Arbeitserfahrung von diesen eingeschätzt werden. Zudem gibt es mit dem Abschluss dipl. Pflegefachfrau und dipl. Pflegefachmann HF, welcher mit altrechtlichen Abschlüssen ebenfalls mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist, einen auf dem Arbeitsmarkt gleichwertigen Abschluss. Es ist letztlich Sache der Arbeitgeber, diese Personen durch gute Arbeitsbedingungen im Arbeitsmarkt halten zu können.

Der Nutzen des nachträglichen Erwerbs des Fachhochschultitels für die Arbeitgeber ist mithin gering. Es ist aus unserer Sicht daher wichtig, dass die Gleichwertigkeit mit einem über ein FH Studium erworbenen FH Pflege Bachelorabschluss wirklich gegeben ist.

Der Entwurf wurde von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Berufsverbands für Pflegefachpersonal (SBK), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK), der OdA Santé, des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) sowie des SBFI mitgestaltet. Diese Arbeitsgruppe ist offenbar der Ansicht, dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse auch im neuen Entwurf noch gegeben sei. Ob die Sicht der Fachhochschulen ausreichend abge-

deckt ist, können wir nicht beurteilen. Uns ist aber keine negative Stellungnahme zum Entwurf durch swissuniversities bekannt. Wir gehen daher davon aus, dass die Gleichwertigkeit gewährleistet bleibt. Dies vorausgesetzt begrüßen wir die geplante Revision.

Bei allfälligen Rückfragen zu der vorliegenden Stellungnahme steht Ihnen Herr Patrick Geissmann, Departement Bildung und Kult, Hauptabteilungsleiter Höheres Schulwesen und Berufsbildung (Tel. 055 646 62 50, patrick.geissmann@gl.ch) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch



BFH | Falkenplatz 24 | 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

Falkenplatz 24
3012 Bern

Telefon +41 31 848 33 01
sebastian.woerwag@bfh.ch

www.bfh.ch

27. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5) – Stellungnahme der Berner Fachhochschule BFH

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Berner Fachhochschule BFH danke wir Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) Stellung zu nehmen.

Im Wesentlichen wird durch die Teilrevision Art. 1 Abs. 4 der Verordnung des WBF über die rückwirkende Erlangung des Titels einer Fachhochschule durch einen Artikel 1a ersetzt, der die Liste der als ausreichend erachteten Ausbildungen zur rückwirkenden Erlangung des FH-Diploms erweitert. Wir begrüßen insgesamt, dass die Überarbeitung der Verordnung die Bedingungen für den Erwerb eines Fachhochschul-Bachelor-Abschlusses in der Pflege denen der anderen Gesundheitsberufe angleicht.

Es stellt sich angesichts der vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung jedoch die Frage, ob die gesetzlichen Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Der erläuternde Bericht besagt, dass die Anforderungen für den NTE in der Pflege hoch bleiben müssen und den im Rahmen eines Bachelor of Science in Pflege erworbenen Kompetenzen entsprechen sollen. Hier besteht jedoch unseres Erachtens eine Unklarheit im Vergleich zwischen ECTS und Lektionen: es ist unklar, ob der Besuch von Lektionen, ohne die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben und damit ein Zertifikat zu erlangen, als gleichwertige Voraussetzung für den rückwirkenden Erwerb des Titels angesehen wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Anerkennung der verschiedenen Weiterbildungsabschlüsse zum Zwecke des rückwirkenden Titelerwerbs keinen Einfluss auf die Entwicklung der Berufsrollen der FH-ausgebildeten Pflegefachpersonen haben sollte. Es ist zu betonen, dass das kritische Denken, die klinische Entscheidungsfindung, das klinische Assessment und das wissenschaftliche Arbeiten spezifische Kompetenzen sind, die explizit in den Bachelor-Studiengängen erworben werden. Diese Fächer werden über die gesamte Dauer des dreijährigen Studiums vermittelt, um die spezifischen Kompetenzen für fachlich hochstehende und evidenzbasierte Arbeit zu ermöglichen. Bachelor-Absolvent*innen müssen in der Lage sein, Informationen kritisch zu prüfen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu bewerten und wissenschaftlich zu argumentieren. Dies insbesondere angesichts der immer anspruchsvolleren Informationsverarbeitung durch die zunehmende Anzahl wissenschaftlicher Publikationen, durch Fake News sowie durch Empfehlungen der

künstlichen Intelligenz. Ein Bachelorstudiengang, der diese Kompetenzen entwickelt, ist die Grundvoraussetzung für weitere Karrierestufen wie bspw. einen Master of Science in Pflege oder einen Master of Arts: wissenschaftliches Arbeiten, das Erstellen von evidenzbasierten Leitlinien, Analyse- und Argumentationsfähigkeit sowie wissenschaftliche Reflexion sind Voraussetzungen für diese Rollen und müssen als Kernkompetenzen verstanden werden.

Im Konkreten regen wir zu folgenden Änderungen an:

- | | |
|--|--|
| Zusätzlicher ausdrücklicher Hinweis | Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels im Fall der Pflege, wo der duale Ausbildungsweg weiter besteht, nicht für diejenigen Personen gilt, die ein Diplom der Höheren Fachhochschule (eine Qualifikation nach 2006) erworben haben. |
| Artikel 2, Absatz 2 | Die Verordnung besagt, dass die zwei Jahre der Berufspraxis nach dem 01.06.2001 liegen müssen. Im Jahr 2024 erachten wir diese Bestimmung nicht mehr als sinnvoll. Damit könnten Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die 15 Jahre lang nicht praktiziert haben, nicht nur in den Beruf zurückkehren, sondern auch rückwirkend eine Qualifikation erwerben, die einem Hochschulabschluss gleichkommt. Wir plädieren dafür, dass die Praxiserfahrung nicht mehr als zehn Jahre vor dem Datum des NTE-Antrags zurückliegen darf: «Erforderlich sind zwei Jahre Berufspraxis innerhalb der letzten zehn Jahre». |
| Erläuternder Bericht - S. 10, Kapitel 4.1 - Konsequenzen für die Eidgenossenschaft | Es wird ein Potenzial von 2'100 Personen pro Jahr beschrieben. Wir vermuten, dass sich diese Zahl auf neurechtliche Abschlüsse der Höheren Fachschule bezieht. In unseren Augen ist diese Zahl unrealistisch und irreführend, da die für den Nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels (NTE) Pflege weiterhin als Grundlage benötigten altrechtlichen, vom SRK anerkanntes Diplome «Pflegefachfrau / Pflegefachmann», «Gesundheits- und Krankenpflege, DN II», «allgemeine Krankenpflege» (AKP), «psychiatrische Krankenpflege» (PsyKP), «Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege» (KWS), «Gemeindekrankenpflege» (GKP) oder «integrierte Krankenpflege» (IKP), alterungsbedingt abnehmen werden (es wird mit den Jahren immer weniger Personen geben, die noch über einen solchen Abschluss verfügen). In den anderen Bereichen gingen 85 % der Bewerbungen für einen NTE im ersten Jahr nach der Einleitung des NTE-Verfahrens ein und waren in den folgenden Jahren allmählich rückläufig.
Wir regen deshalb dazu an, die betrachtete Nachdiplomausbildung und die diesbezüglich kommunizierten Zahlen zu überprüfen, um den Unterschied zwischen den beiden Ausbildungsarten zu verdeutlichen. |

Die BFH anerkennt die Notwendigkeit, die beruflichen Perspektiven im Gesundheitswesen angesichts des derzeitigen Personalmangels zu stärken. Vor diesem Hintergrund sollen die vorgebrachten Überlegungen als Aufforderung verstanden werden, die Solidität der rückwirkenden Anerkennung von Qualifikationen in einer Form sicherzustellen, dass die Patientensicherheit und die Qualität der Schweizer Gesundheitsversorgung nachhaltig gewährleistet werden können.

Im Weiteren verweisen wir auf die diesbezügliche Position von swissuniversities gemäss ihrer Stellungnahme 24.06.2024.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Rückfragen oder für weitergehende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

Prof. Dr. Klazine van der Horst
Direktorin Departement Gesundheit

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Frau Staatssekretärin Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

per Mail an:
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 27. Juni 2024

Vernehmlassung: Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) / Bachelor in Pflege für Inhaber:innen eines altrechtlichen Pflegediploms. Der SGB unterstützt damit das angestrebte Ziel, mittels einer weniger restriktiv ausgestalteten Regelung (Erweiterung der Voraussetzungen) für den Erwerb eines NTE in Pflege die **Attraktivität für einen Verbleib oder Wiedereinstieg in den Beruf zu steigern**.

Der nachträgliche Erwerb eines FH-Bachelors erleichtert Inhaber:innen von altrechtlichen Pflege-Diplomen mit qualifizierten Fachausbildungen den **Zugang zu Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe** und die Anrechnung erworbener Bildungsleistungen. Er erhöht damit die **Durchlässigkeit** im Bildungssystem. Es ist im Interesse der Arbeitnehmenden, neben fortschrittlichen Arbeitsbedingungen über attraktive Karrieremöglichkeiten zu verfügen und sich möglichst **effizient weiterqualifizieren** zu können.

Für Inhaber:innen von altrechtlichen Pflege-Diplomen war dies bisher jedoch nicht der Fall. In der Pflege sind die geforderten Voraussetzungen in der geltenden NTE-Verordnung **extrem restriktiv**. Enttäuschend **wenige** Personen konnten bisher vom nachträglichen FH-Titelerwerb eines Pflege-Bachelors **profitieren**. Seit der Einführung des NTE Pflege im Jahr 2015 wurden lediglich 611 Gesuche positiv beurteilt (125 Gesuche wurden abgelehnt). Die **Hürden sind klar zu hoch**. Von einem starren, abschliessenden und arbiträren Katalog anerkannter altrechtlicher Weiterbildungen ist künftig abzusehen. Der SGB begrüsst deshalb insbesondere, dass:

- die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4 – 15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen alt- und neurechtlich - sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4 – 7).

- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Absolvierende heutiger HF-Bildungsgänge dürfen gegenüber Inhaber:innen älterer Pflegediplomen, welche über NTE einen FH-Abschluss in Pflege erlangt haben, nicht benachteiligt werden. Deshalb muss die **Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den (Fach-)Hochschulen** muss klar erhöht werden und Zugangshürden für HF-Absolvent:innen gilt es abzubauen.

Die geltende Praxis zur **Anrechnung von bereits erworbenen Bildungsleistungen (AVBI)** ist für HF-Absolvent:innen zu restriktiv. Die bestehenden Best Practice Vorgaben von swissuniversities gilt es dahingehend zu überarbeiten, damit HF-Absolvent:innen mehr als 90 ECTS ans FH-Bachelor-Studium abgerechnet werden können, zumal die beiden **Abschlüsse HF & FH** hinsichtlich Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung **gleichgestellt** sind.

Ohne einen effizienten Zugang zu einem FH-Abschluss auf Bachelor-Stufe, bleibt erfahrenen Pflegefachpersonen beispielsweise der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studiengang in Pflege verwehrt und damit zur Rolle von Pflegeexpert:innen / sog. «Advanced Practice Nurses» (APN), obwohl solch hochqualifizierte Funktionen gemäss OBSAN-Versorgungsbericht extrem gesucht sind. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften im Bereich der Pflege ist unumstritten und der Verbleib der Pflegefachpersonen im Beruf dafür von zentraler Bedeutung.

Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

In Sachen Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfes VNEF schliessen wir uns der Stellungnahme des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK an.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme/n.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Nicole Cornu
Zentralsekretärin



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ
www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE
www.soins-urgence.ch

vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Sursee, im Juni 2024

Stellungnahme der Schweizer NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ist der nationale Berufsverband, der die Interessen der diplomierten Expert:innen Notfallpflege NDS HF und allen in der Pflege tätigen Personen auf den Notfallstationen vertritt und hat rund 850 Mitglieder.

Allgemeine Bemerkungen

Seit die Verordnung, die den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels für den Studiengang Pflege im Fachbereich Gesundheit regelt, am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, hat der SBK zahlreiche Versuche unternommen, eine Revision dieser Verordnung zu erwirken: Einerseits über Rekurse gegen Nichterteilung des NTE Pflege vor dem Bundesverwaltungsgericht, andererseits über einen Brief an Bundesrat Guy Parmelin, dem Vorsteher der WBF, am 29. Oktober 2020. Nachdem die Motion 19.4151 von Nationalrat Benjamin Roduit am 1.10.2021 abgeschrieben worden war, fand am 14.12.2021 ein Treffen zwischen Vertreter:innen des SBK, des SBFI und des WBF statt. Dort einigte man sich darauf, die im Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts des Vernehmlassungsverfahrens erwähnte Arbeitsgruppe zu bilden. Als Teil dieser Arbeitsgruppe waren die SBK-Vertreterinnen eng in die Erarbeitung der sich nun in Vernehmlassung befindenden VNEF eingebunden. Der SBK und somit auch die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ begrüßen daher die vorgeschlagene «Öffnung» des NTE Pflege ausdrücklich.

Die verstrichene Zeit und die Verzögerung dieser Vernehmlassung bewerten der SBK sowie die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ aber auch als verpasste Chance zur positiven Positionierung der Pflege. Denn, dass erst nach 20 Jahren nach der Vergabe der ersten FH-Titel eine akzeptable Lösung für den NTE vorliegt, erachten der SBK und die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ als schlichtweg stossend.

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ teilt die Meinung des SBK, dieser hat in seinem Argumentarium vom 16. Februar 2022 zuhanden des SBFI und der genannten Arbeitsgruppe festgehalten, dass eine Öffnung des NTE Pflege, also eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege, für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, aus den folgenden Gründen dringend angezeigt ist:

- Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpert:in APN (Advanced Practice Nurse) innezuhaben, sondern wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildner:in zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler:in zu verfolgen.



- Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

An der sich in Vernehmlassung befindenden VNEF begrüsst die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ insbesondere, dass:

- die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4 – 15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4 – 7).
- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu den revidierten Artikeln des Verordnungsentwurfs

VNEF Art. 1

Keine Ergänzungen.

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 1 Bst. a und c

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Die neu eingefügten Ziffern 4.; 5; 6 und 7 begrüsst die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ausdrücklich, beantragt aber eine Anpassung bei Ziffer 7 (siehe Formulierungsvorschlag weiter unten).

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ verweist ausdrücklich auf folgendes Dokument, welches der SBK am 5. Juli 2022 an den Projektverantwortlichen des SBFI geschickt hat: *«Revision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Ergänzungen Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 16 und Ziffer 17. Vorschlag und Erklärungen SBK. Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 4.7.2022.»*

Kapitel 2.2 und die Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments zeigen auf, dass bei altrechtlichen Weiterbildungen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege folgender Sachverhalt berücksichtigt werden muss: Die Reglemente oder Curricula dieser Abschlüsse enthalten oft nur Vorgaben über eine minimale Anzahl **Theoriestunden** (a 60 Minuten). Diese Theoriestunden lassen aber nur beschränkt einen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Weiterbildungsstunden zu, weil einerseits die Anzahl der Theoriestunden im Laufe der Jahre angestiegen sind, ohne dass Reglemente oder Curricula angepasst wurden; andererseits sind in den eben genannten altrechtlichen Dokumenten weder Selbststudium, angeleitete Berufspraxis noch Validierung der Abschlusskompetenzen mittels Prüfung oder schriftlicher Abschlussarbeit ausgewiesen.



Um bei der Beurteilung von NTE-Gesuchen sicherzustellen, dass die im RLP NDS HF Kapitel 7.1 aufgeführten Abschlüsse in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege angerechnet werden, fordert die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziff. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lernstunden~~ 150 Lernstunden, und ...

oder alternativ: Im erläuternden Bericht oder in der VNEF, beispielsweise in einer neuen Ziffer 3 in Art. 3, wird definiert, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

Art. 1a Abs. 2

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 3

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ist damit einverstanden, dass im Fachbereich Pflege Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe im Umfang von 400 Lektionen oder 20 ECTS nachgewiesen werden müssen, wenn Personen nicht eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b nachweisen.

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ kann jedoch nicht nachvollziehen, weshalb die Anzahl nachzuweisender Kurse auf höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe beschränkt wird; zumal diese Einschränkung nicht in erster Linie fachlich, sondern mit einem höheren Aufwand bei der Gesuchbeurteilung durch das SBFI begründet wird.

Die Beschränkung auf maximal zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ETCS-Punkte zu erreichen.

Als Berufsverband wissen wir, dass sich viele Pflegefachpersonen im Laufe ihres Berufslebens auch an Fachhochschulen kontinuierlich weiterbilden. Sie absolvieren jedoch nicht nur CAS, DAS oder MAS, sondern auch einzelne Module, die in der Regel bis zu 5 ECTS umfassen. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Der SBK fordert deshalb, dass Art. 1a Abs. 3 wie folgt geändert wird:

Formulierungsvorschläge:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Die NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ könnte sich optional mit folgender Beschränkung der Anzahl ECTS / Lektionen pro Nachdiplomkurs oder gleichwertiger Weiterbildung einverstanden erklären:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs.



2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.**

Art. 2 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Artikel 3 Abs. 1 muss gemäss den Ausführungen zu Art. 1a Abs. 3 angepasst werden.

Formulierungsvorschläge Art 3. Abs. 1:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Oder alternativ:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.**

Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die sich in Vernehmlassung befindende VNEF berücksichtigt – im Gegensatz zu der sich in Kraft befindenden VO-NTE – bereits erbrachte Bildungsleistungen adäquat und wird es dipl. Pflegefachpersonen mit einem altrechtlichen Pflegediplom ermöglichen, mittels NTE einen Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen in Pflege zu erhalten, sollten sie denn diesen Karriereweg anstreben.

Da die VNEF nur die altrechtlichen Pflegediplome betrifft, gilt es nun die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Auch wenn im erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung steht, dass Diskussionen über die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen aus Sicht des WBF gesondert geführt werden müssen, weist der SBK darauf hin, dass diese Diskussion dringend ist und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere müssen folgende, längst definierten, Massnahmen aus dem SBFI Projekt «Positionierung der Höheren Fachschulen» umgesetzt werden: Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen, sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen. Deshalb



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ
www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE
www.soins-urgence.ch

sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Im Namen der NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen. Unsere Geschäftsstelle steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

Petra Tobias
Co-Präsidentin

Dirk Becker
Co-Präsident



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF
Staatssekretärin Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF die Kantone eingeladen, sich zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Aus unserer Perspektive ist der vorgelegte Vorschlag klar formuliert und lässt im Bedarfsfall zusätzlichen Handlungsspielraum bei der Erlangung des FH-Diploms in Pflege zu, ohne die Qualität zu unterminieren.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Von: [Anne Guyot](#)
An: [_SBFI-Vernehmlassungen-BR](#)
Cc: [Isabelle Gindrat](#)
Betreff: Prise de position de l'ASI à la consultation sur la révision de l'ordonnance sur les OPT
Datum: Freitag, 28. Juni 2024 09:18:10
Anlagen: [image001.jpg](#)
[2024_06_21 Prise de position de l'ASI à la consultation sur la révision de l'ordonnance sur les OPT_final.docx](#)
[OPT Consultation 2024.pdf](#)

Madame, Monsieur,

L'ASI section Neuchâtel-Jura soutient la position que le secrétariat central de l'ASI a déposée le 21 juin concernant la révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (HES).

Au nom de la section, nous vous remercions de prendre en considération nos arguments et nos demandes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures

Anne Guyot / Secrétaire générale

Association Suisse des infirmiers-ères section Neuchâtel-Jura
Rue du Château 21- 2000 Neuchâtel / 077 810 45 49 / www.asi-neju.ch

Plus fort ensemble : [devenir membre ASI](#)



Altenbergstrasse 29 | Postfach 686 | CH-3000 Bern 8
T. +41 (0)31 313 88 44
www.ergotherapie.ch | evs-ase@ergotherapie.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 27. Juni 2024

Stellungnahme des Ergotherapie-Verbandes Schweiz zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (VNEF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ergotherapie-Verband Schweiz, EVS/ASE, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

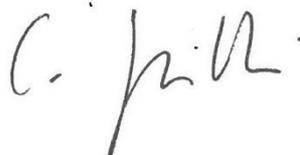
Der EVS/ASE ist der nationale Berufsverband und vertritt mit seinen rund 2'600 Mitgliedern gut 80% der gesetzlich anerkannten Ergotherapeut*innen in der Schweiz.

Der EVS/ASE begrüsst die Teilrevision der VNEF und ist mit der Formulierung in Art. 1, welche die Ergotherapie betrifft, einverstanden. Auf eine detaillierte Rückmeldung verzichten wir an dieser Stelle. Wir unterstützen inhaltlich die Rückmeldung des SBK in vollem Umfang und verweisen daher gern auf die SBK-Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Colette Carroz
Präsidentin



Claudia Galli
Co-Geschäftsführerin

Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen
Belpstrasse 41 · 3007 Bern

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI**

Per E-Mail an:
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Juni 2024

**Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen
Erwerb des Fachhochschultitels (VNEF): Stellungnahme der
Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) dankt für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels eine Stellungnahme abgeben zu können. Unser Verband setzt sich als politische Dachorganisation für die Bekanntheit, das Ansehen und den Stellenwert der HF-Abschlüsse im In- und Ausland ein. Sie vertritt über 95 % aller privaten und öffentlichen Höheren Fachschulen aus allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz.

Allgemeine Bemerkungen

Die K-HF begrüsst die vorgeschlagene «Öffnung» des NTE Pflege ausdrücklich. Eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, ist angezeigt, weil der Fachhochschultitel Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten bietet. Attraktive Karrieremöglichkeiten sind ein wichtiges Element, Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

Die K-HF begrüsst insbesondere, dass die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4–15 erwähnten Weiterbildungen gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden. Ebenso unterstützt die K-HF nachdrücklich, dass neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu einzelnen revidierten Artikeln des Verordnungsentwurfs

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Die K-HF begrüsst die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Die Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe ist nachvollziehbar.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Die K-HF begrüsst die neu eingefügten Ziffern 4, 5 sowie 6. Für Ziffer 7 beantragt die K-HF eine Anpassung. Die Formulierung der VNEF muss sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege» respektive «Intensivpflege» aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden. Die K-HF fordert deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Ziff. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lektionen~~ 150 Lernstunden; und ...

Hintergrund dieses Antrags: Je nachdem welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFJ eingesetzt wird (45 Minuten oder 50 Minuten), erfüllen Weiterbildungen in den oben genannten Berufen die formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht, weil von einer Lektionsdauer von 60 Minuten ausgegangen wird.

Art. 1a Abs. 3

Die K-HF wehrt sich dagegen, dass bloss noch zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe als Nachweis möglich sein sollen. Diese Beschränkung bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ECTS-Punkte zu erreichen. Viele Pflegefachpersonen bilden sich kontinuierlich an Fachhochschulen weiter. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Art. 3

Dieser Artikel muss gemäss den obigen Ausführungen ebenfalls angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sehr gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Berger'.

Peter Berger
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Zürcher'.

Claudia Zürcher
Vizepräsidentin

Versand per E-Mail an

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatsekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Martina Hirayama, Staatssekretärin

Vernehlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE): Stellungnahme OdASanté

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen.

Zu ihren Mitgliedern zählt sie:

- die nationalen Arbeitgeberverbände H+ Die Spitäler der Schweiz, ARTISET, die Spitex Schweiz und die Schweizerische Zahnärztegesellschaft SSO,
- die nationalen Berufsorganisationen SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV,
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK),
- sowie die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit.

Allgemeines

Mit der neuen Zuordnung der Berufe in die Bildungssystematik galt es sicher zu stellen, dass altrechtlich erworbene Bildungsabschlüsse nicht in die Sackgasse führen. Der nachträgliche Titelerwerb ist für die Pflege von grosser Bedeutung und viele Fachpersonen (gemäss SBK rund 30'000) sind davon betroffen. Durch diese Regelung soll für die Berufe im Gesundheitswesen, die auf einer FH-Stufe angesiedelt wurden, gewährleistet sein, dass für Personen mit einer äquivalenten altrechtlichen Aus- und Weiterbildung der Zugang zum Masterstudium sichergestellt ist. Leider haben bis anhin seitens Pflege nicht sehr viele Personen von diesem Titelerwerb profitieren können. Dies im Vergleich zu den anderen Gesundheitsberufen wie beispielweise Physiotherapie oder Ergotherapie.

Der SBK ortete dieses geringe Interesse an dem nachträglichen Titelerwerb darin, dass die aktuelle Verordnung für die Pflegeberufe zu restriktiv ist. Aufgrund dessen wurde vom SBFJ ein Projekt lanciert (unter Mitarbeit von OdASanté), welches zum Ziel hatte, eine Überprüfung der geltenden Regelung anzugehen. Gemeinsam konnte das Regelwerk überarbeitet und eine gangbare Lösung gefunden werden. OdASanté begrüsst daher die vorgeschlagene Öffnung des NTE Pflege ausdrücklich.

Der Fachhochschultitel bietet Pflegefachpersonen Zugang zum Studium an den Universitäten und Fachhochschulen und ist somit ein wichtiges Element für das lebenslange Lernen und bietet nebst den verschiedenen anderen Angeboten (auch auf HBB-Stufe) dadurch attraktive Karrieremöglichkeiten.

Stellungnahme OdASanté

OdASanté stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision der NTE-Verordnung vollumfänglich zu. Angesichts der angespannten Fachkräftesituation und mit Blick auf eine verbesserte Anerkennung von erworbenen Fachkompetenzen ist eine grosszügigere Regelung für den Fachbereich Gesundheit und insbesondere für die Pflege zu begrüssen.

Die sich in Vernehmlassung befindende VNEF berücksichtigt – im Gegensatz zu der sich in Kraft befindenden VO-NTE – bereits erbrachte Bildungsleistungen adäquat und wird es dipl. Pflegefachpersonen mit einem altrechtlichen Pflegediplom ermöglichen, mittels NTE einen Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen in Pflege zu erhalten, sollten sie denn diesen Karriereweg anstreben. Insbesondere begrüssen wir, dass

- die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4-15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4-7).
- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Besondere Rückmeldung zu Art. 1a Abs. 1 Lit. b

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des SBK, welche auf das Ihnen bekannte Dokument «*Revision Verordnung WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Ergänzungen Art. 1 Abs. 4 Bst. b Ziffer 16 und Ziffer 17. Vorschlag und Erklärung SBK. Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 4.7.2022*» verweist. In diesem wird dargelegt, dass bei den altrechtlichen Weiterbildungen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege eine Umrechnung auf Weiterbildungsstunden nur beschränkt möglich ist. Es gilt daher zwingend sicherzustellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege welche im RLP NDS HF AIN zum Tragen des Titels NDS HF «dipl. Expertin Anästhesiepflege» oder «dipl. Expertin Intensivpflege» oder «dipl. Expertin Notfallpflege» berechtigt sind, auch beim nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels berücksichtigt werden.

Abschliessende Bemerkung

Da die VNEF nur die altrechtlichen Pflegediplome betrifft, gilt es nun die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Auch wenn im erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung steht, dass Diskussionen über die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen aus Sicht des WBF gesondert geführt werden müssen, weist OdASanté darauf hin, dass diese Diskussion dringend ist und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere müssen folgende, längst definierten, Massnahmen aus dem SBFI Projekt «*Positionierung der Höheren Fachschulen*» umgesetzt werden:

- Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen;
- sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen.

Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin OdASanté



Alexandra Heilbronner
Geschäftsführerin OdASanté



Martina Hirayama
Staatssekretärin
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)

Per Mail an: vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Juni 2024

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrter Frau Staatssekretärin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu beziehen.

Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene, längst überfällige «Öffnung» des nachträglichen Titelerwerbs (NTE) im Bereich Pflege. Die verstrichene Zeit und die Verzögerung dieser Vernehmlassung bewerten wir als verpasste Chance zur positiven Positionierung der Pflege. Dass erst 20 Jahre nach der Vergabe der ersten Fachhochschul-Titels eine akzeptable Lösung für den NTE vorliegt, erachten wir als ungenügend.

Die SP Schweiz hat sich stets für einen Abbau von Hürden bei der nachträglichen Erlangung von Bildungstiteln eingesetzt, um die entsprechenden Berufe aufzuwerten und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Die weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege, also für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, sehen wir daher als wichtigen Schritt zur Stärkung des Pflegeberufs an:

- Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpert:in APN innezuhaben, sondern wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildner:in zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler:in zu verfolgen.
- Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

An der sich in der Vernehmlassung befindenden VNEF begrüsst die SP Schweiz insbesondere, dass:

- die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4 – 15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen alt- und neurechtlich - sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4 – 7).
- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Fachreferent



Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI)
Frau Martina Hirayama
Staatssekretärin
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

058 345 57 50, dek@tg.ch
DEK/0126/2024
8510 Frauenfeld, 27. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung nehmen zu können.

Die weitgehenden Erleichterungen für den Erwerb des Fachhochschultitels lehnen wir für neurechtliche Abschlüsse der Tertiärstufe B explizit ab. Ein derartiger Paradigmenwechsel wäre auf höherer Ebene zu regeln und wird als systemwidrige Insellösung auch inhaltlich abgelehnt. Für eine detaillierte Stellungnahme und konkrete Lösungsvorschläge verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme des Amtes für Mittel- und Hochschulen, der wir uns ohne Vorbehalt anschliessen.

Freundliche Grüsse

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Denise Neuweiler

2/2

Beilage: erwähnt

Kopie an:

- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK
- Generalsekretariat DFS

AMH, 8510 Frauenfeld

Generalsekretariat DEK
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
PER FABASOFT

058 345 58 35, claudia.keller@tg.ch
Frauenfeld, 20. Juni 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Einbezug des Amts für Mittel- und Hochschulen (AMH) bei der Erstellung der Thurgauer Vernehmlassungsantwort. Wir haben denn auch grundsätzliche Bedenken zum vorliegenden Entwurf.

Das AMH hat Verständnis für das Anliegen der Expertengruppe, die Verordnung nach über 20 Jahren an die Veränderungen des sich rasant entwickelnden Bildungswesens anzupassen. So begrüßen wir die beantragten Erweiterungen im bisherigen abschliessenden Katalog an ergänzenden Fachausbildungen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels für altrechtliche Abschlüsse. Das AMH stellt sich jedoch dezidiert gegen den vorgeschlagenen Paradigmenwechsel, auch neurechtliche Abschlüsse der Tertiärstufe B für den Erwerb eines Fachschulabschlusses zuzulassen.

Weder ist eine Teilrevision einer Verordnung ein angemessenes rechtliches Instrument, um einen derart weitgehenden Eingriff in die bestehende Bildungssystematik vorzunehmen. Ein solches Anliegen wäre aus unserer Sicht auf Gesetzesstufe zu regeln. Eine Verordnung, die den nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels von altrechtlichen Abschlüssen regelt, ist aber sicher nicht das richtige Gefäss dafür. Noch kann sich das AMH inhaltlich mit dem Paradigmenwechsel einverstanden erklären. Bereits die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe A oder der Tertiärstufe B sind für ein solches Anliegen zu unterschiedlich. So verlangt nur die Tertiärstufe A eine Matura. Die Möglichkeit, über einen neurechtlichen Abschluss der Tertiärstufe B einen Hochschulabschluss zu erlangen, ohne sich je in einen konsekutiven Hochschulstudiengang eingeschrieben und auf diesem Niveau Veranstaltungen besucht zu haben, ist grundsätzlich abzulehnen. Das AMH würde es aber begrüßen, wenn in die Verordnung die bestehende „Best Praxis“ der swissuniversities übernommen und auf

2/2

Bundesrechtsebene geregelt würde. Das AMH könnte sich dann auch vorstellen, z.B. für die Pflege HF eine Lockerung und weitergehende Möglichkeiten als den bisher stipulierten maximalen Erlass von 90 ECTS für den HF-Titel im Bachelorprogramm der Fachhochschule vorzusehen. So wäre es durchaus denkbar, diese Anzahl mit dem Erwerb von ECTS durch zusätzliche Weiterbildungen auf Hochschulstufe um weitere zehn bis 30 ECTS zu reduzieren. Im Minimum ist aber der Besuch eines konsekutiven Studienprogramms von einem Jahr in Vollzeit (oder zwei Jahren in Teilzeit) für neurechtliche Abschlüsse der Tertiärstufe B zur Erlangung eines Abschlusses der Tertiärstufe A zu fordern. Dabei erachteten wir die vorgeschlagene Sonderbehandlung für den Fachbereich Pflege nicht gerechtfertigt. Weder ist die Pflege der einzige Fachbereich, in dem Fachkräftemangel herrscht. Noch ist es der einzige, der zwei an sich gleichwertige Bildungsgänge sowohl auf der Tertiärstufe A als auch auf der Tertiärstufe B anbietet (z.B. Betriebswirtschaft).

Freundliche Grüsse

Amt für Mittel- und Hochschulen
Leiterin Abteilung Ausbildungsbeiträge



Claudia Keller



Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR

**Secrétariat d'État à la formation, à la
recherche et à l'innovation SEFRI**

vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bâle, le 27 juin 2024

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée

Madame, Monsieur,

La Société Suisse de Médecine Intensive, SSMI, vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention à posteriori du titre (OPT) d'une haute école spécialisée.

La SSMI est la société professionnelle nationale interprofessionnelle représentant les soins intensifs. Elle est l'organe reconnu pour la certification des unités de soins intensifs de Suisse et défend les intérêts professionnels et politiques du personnel médical et infirmier des soins intensif au niveau national.

Remarques générales

- La SSMI salue que le SEFRI à justement reconnu que l'OPT en soins infirmiers doit offrir un plus large spectre de réglementation en lien avec la diversité des anciens diplômes décernés et des formations continues pouvant être suivies ;
- La SSMI remarque avec étonnement le délai important qui s'est écoulé entre l'attribution des premiers titres HES en soins infirmiers et la formalisation de la présente ordonnance. Le caractère tardif de ces développements est regrettable ;
- L'OPT en soins infirmiers vient renforcer cette voie professionnelle, permet d'offrir des perspectives de carrière attrayantes et contribuera à maintenir le personnel dans la profession.

Commentaires détaillés

Art. 1

Il est surprenant que l'art. 1 al. 4 actuel ne figure pas en tant qu'article abrogé dans le projet de modification de l'ordonnance. En effet, à la lecture du projet de modification et du rapport explicatif, il semble que cet art. 1 al. 4 ait été abrogé au profit d'un art. 1a, alors que le tableau synoptique ne contient aucune mention d'abrogation dans la colonne de droite.



Art. 1a, al. 1, let. b

La SSMI salue expressément le nouveau chiffre 4. Il demande cependant une adaptation du chiffre 7 (voir proposition de formulation ci-dessous).

La SSMI renvoie expressément au document transmis par l'ASI le 5 juillet 2022 au responsable de projet du SEFRI : "Révision de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée en soins infirmiers. Compléments à l'article 1, alinéa 4, lettre b, chiffre 16 et chiffre 17. Proposition et déclarations de l'ASI. Approuvé par le Comité central de l'ASI le 4.7.2022".

Le chapitre 2.2 et le tableau 1 en annexe de ce document montrent que pour les formations post-diplômes de l'ancien droit en anesthésie, en soins intensifs et en soins d'urgence, il faut tenir compte de ceci : Les règlements ou curricula de ces certificats ne contiennent souvent que des prescriptions sur un nombre minimal **d'heures de théorie** (à 60 minutes). Or, ces heures de théorie ne permettent de tirer qu'une conclusion limitée sur le nombre effectif d'heures de formation, car d'une part les heures de formation dispensées ont augmenté progressivement au fil des années, sans que les règlements ne soient adaptés.

D'autre part, les documents mentionnés ci-dessus n'incluent ni l'étude personnelle, ni la pratique professionnelle accompagnée, ni les examens ou travaux écrits de validation finale dans les heures prescrites.

Selon la SSMI, la formulation de l'O-OPT doit **impérativement garantir que les certificats de capacité en soins d'anesthésie, en soins intensifs ou en soins d'urgence, qui sont mentionnés dans le plan d'études cadre pour les études post-diplômes des écoles supérieures « soins d'anesthésie », « soins intensifs » et « soins d'urgences », (PEC EPD ES AIU) mentionnés au chapitre 7.1 soient pris en compte pour l'obtention a posteriori du titre HES.** En effet, les titulaires de ces diplômes sont autorisés à porter le titre protégé d'expert(e) diplômé(e) en soins d'anesthésie, en soins intensifs ou en soins d'urgence EPD ES. Ces titres correspondent à leur tour aux diplômes mentionnés au chiffre 4 de l'O-OPT en révision.

Par exemple, le règlement de l'Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI) relatif à l'infirmière diplômée / l'infirmier diplômé en anesthésie, mentionné au point 7.1.1 du PEC EPD ES, n'exigeait qu'un nombre d'heures minimum obligatoire pour l'enseignement théorique et pratique de 150 heures (à 60 minutes). Selon la valeur en minutes utilisée par le SEFRI pour une leçon (40 minutes ou 45 minutes), la formation post-diplôme en soins d'anesthésie susmentionnée ne remplirait pas la condition formulée à l'art. 1a, al. 1, let. b, ch. 7, O-OPT, selon laquelle le volume doit être d'au moins 200 leçons.

Afin de garantir, lors de l'évaluation des demandes d'OPT, que les diplômes en soins d'anesthésie, en soins intensifs ou en soins d'urgence mentionnés au chapitre 7.1 du PEC EPD ES soient pris en compte, la SSMI demande que l'étendue de la formation post-graduée exigée au chiffre 7 soit adaptée comme suit :

Proposition de formulation Art. 1a, al. 1, let. b, ch. 7 :

*formation continue dans le domaine de la santé, du social, de la psychologie, de la médecine, du management ou de l'éducation d'une durée d'au moins ~~200 leçons~~ **150 heures de formation**, et*

Art. 1a, al. 3

La SSMI est d'accord avec le fait que, dans le domaine des soins infirmiers, des cours post-diplôme de niveau haute école d'un volume de 400 leçons ou de 20 ECTS doivent être attestés si les personnes ne justifient pas d'une formation ou d'un diplôme complémentaire selon l'art. 1a, al. 1, let. b.



La SSMI ne comprend toutefois pas pourquoi le nombre de cours à attester est limité à deux cours postgrades de niveau universitaire au maximum ; d'autant plus que cette limitation n'est pas motivée en premier lieu par des raisons de contenus, mais par un surcroît de travail lors de l'évaluation de la demande par le SEFRI.

La limitation à deux cours postgrades de niveau universitaire au maximum signifie concrètement que les personnes qui ne disposent pas d'une formation ou d'un diplôme complémentaire au sens de l'art. 1a, al. 1, let. b, doivent attester de deux CAS (= la plupart du temps à 2x15 ECTS) ou d'un DAS (= 30 ECTS) pour obtenir les points ECTS requis.

En tant que société professionnelle, nous savons que de nombreux infirmiers et infirmières se perfectionnent continuellement au cours de leur carrière, y compris dans les hautes écoles spécialisées. Ils ne suivent pas seulement des CAS, DAS ou MAS, mais aussi des modules individuels ou assistent à des congrès, qui comprennent en général jusqu'à 5 ECTS. Ces modalités doivent impérativement être pris en compte.

La SSMI demande donc que l'art. 1a, al. 3 soit modifié comme suit :

Suggestions de formulation :

Ne doit pas justifier d'une formation ou d'un diplôme au sens de l'al. 1, let. b, la personne qui, en suivant ~~au maximum deux des~~ cours postgrades de niveau universitaire dans les domaines de la santé, du social, de la psychologie, de la médecine, du management ou de la formation ou ~~au maximum deux d'~~ autres formations continues équivalentes, obtient au moins 400 leçons ou 20 crédits (art. 3, al. 2) selon le système européen de transfert de crédits (European Credit Transfer System, ECTS).

La SSMI pourrait se déclarer d'accord avec une limitation du nombre d'ECTS / leçons de cours postgrade ou par formation continue équivalente et correspondant à l'ajout supplémentaire de la formulation suivante :

Les cours postgrades de niveau universitaire ou les formations continues équivalentes doivent valoir au moins 5 ECTS, fin de module comprise, ou 100 leçons.

Au nom de la SSMI, nous vous remercions de prendre en considération nos arguments et nos demandes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Dr. med. Antje Heise
Geschäftsführende Präsidentin

MScN Mark Marston
Präsident Pflege

Medizinische Direktion Pflege/MTT

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Isabelle Gisler
Direktorin Pflege/MTT

Universitätsspital Basel
Spitalstrasse 22
4031 Basel
Telefon +41 61 328 78 93
Isabelle.gisler@usb.ch

vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

Basel, 29. Juni 2024

Stellungnahme der Direktion Pflege/MTT des Universitätsspitals Basel zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels.

Das Universitätsspital Basel beschäftigt gut 2000 Pflegefachpersonen mit unterschiedlichen Berufs- und Studienabschlüssen. Eine aktive und attraktive Laufbahnentwicklung ist für unsere Mitarbeitenden ein bedeutender Faktor für den Verbleib im Beruf.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen das mit der Teilrevision angestrebte Ziel, die Möglichkeiten für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels im Bereich Pflege für Inhaber*innen eines altrechtlichen Pflegediploms zu erweitern. Ebenso befürworten wir die Möglichkeit, die Bedingungen dafür an die Anforderungen anzugleichen, die für die anderen Gesundheitsberufe gelten. Diese Anpassungen werden seit langer Zeit erwartet.

Die Öffnung ermöglicht Pflegefachpersonen, die in der Schweiz vor der Einführung der FH-Bachelorstudiengänge ausgebildet wurden, unter bestimmten Bedingungen Zugang zum FH-Titel zu erhalten. Damit können sich die Pflegefachpersonen neue berufliche Entwicklungsperspektiven erschliessen. Attraktive Karrieremöglichkeiten tragen dazu bei, diplomierte Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

Die vorgeschlagenen Änderungen erachten wir als eine wichtige Massnahme, um Inhaber*innen von altrechtlichen Diplomen mit entsprechenden Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe zu ermöglichen. Pflegefachpersonen mit Zusatzqualifikationen auf Hochschulstufe haben in allen Versorgungsbereichen wichtige Funktionen. Die Hochschulkompetenzen entsprechen der Komplexität der Anforderungen in vielen Bereichen der heutigen Gesundheitsversorgung.

Die Öffnung darf jedoch nicht dazu führen, dass das Kompetenzniveau für die Zulassung zu den universitären Masterstudiengängen in Pflegewissenschaft abgeschwächt wird. Die universitären

Master- und Doktors-Studiengänge in Pflegewissenschaft sind anspruchsvoll und setzen ein Bachelordiplom in Pflege voraus. Dieses Anforderungsniveau ist erforderlich aufgrund der wesentlichen Rolle der Pflege und den Herausforderungen in unserem Gesundheitssystem.

Eine Senkung dieser Anforderungen würde den Entwicklungen der letzten zehn Jahre zuwiderlaufen. Diese Entwicklungen zielten darauf ab, die Master- und Doktors-Studiengänge an die Bedürfnisse des Systems und an die internationalen Standards anzupassen.

Im erläuternden Bericht ist die Benachteiligung erwähnt, die für Absolvierende heutiger HF-Bildungsgänge gegenüber Inhaber*innen älterer Pflegediplome entsteht. Dies ist der Fall, wenn die Absolvierenden einen FH-Abschluss über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) erlangten.

Aus Sicht des WBF sollten die Diskussionen im Rahmen der Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen gesondert geführt werden. Unseres Erachtens ist es zentral, sicherzustellen, dass der Weg über die HF und die Passerelle die grundständigen Bachelorstudiengänge in Pflege nicht untergräbt. Gleichzeitig müssen die Anforderungen an diese Passerelle verhältnismässig sein.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1a, Abs. 1

Der Klarheit halber schlagen wir vor, in Abs. 1 zu erwähnen, dass die Anforderungen a-c kumulativ gelten.

Zudem muss unseres Erachtens unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass für den NTE nur altrechtliche Diplome in Frage kommen, die ausgestellt wurden, bevor es die Bachelorstudiengänge in Pflege gab. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung bei Bst. a. vor: „a. eines der folgenden vom SRK anerkannten altrechtlichen Diplome“.

Art. 1a, Abs.1, Bst. b

Wir begrüssen den Vorschlag, aktuelle Zusatzqualifikationen und Diplome sowie formale und nicht formale Abschlüsse zu berücksichtigen.

Art. 1a, Abs.1, Bst. b, Ziffer 4

Nachdiplomstudien im Bereich Medizin werden unseres Wissens nicht auf HF-Stufe angeboten.

Art. 1a, al.1, Bst. b. Ziffer 7

Wir erachten es als wichtig, dass die Fähigkeitsausweise in den Bereichen Anästhesie, Intensiv- und Notfallpflege ebenfalls aufgeführt werden und - unabhängig von der Anzahl der Lektionen - für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Isabelle Gisler
Direktorin Pflege/MTT

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

www.fhschweiz.ch
www.fhnews.ch
www.fhjobs.ch
www.fhmaster.ch
www.fhlohn.ch
www.fhshop.ch
www.fhprofil.ch
www.titelumwandlung.ch
www.steigeinsteigauf.ch
www.stiftungfhschweiz.ch

Zürich, 1. Juli 2024

Stellungnahme von FH SCHWEIZ in der Vernehmlassung zur «Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung in der Vernehmlassung zur «Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels».

FH SCHWEIZ ¹unterstützt den Revisionsentwurf. Er passt die Bedingungen für den nachträglichen Titelerwerb für den Pflegeberuf an die Bedingungen an, die seit Beginn dieses Verfahrens von den anderen Gesundheitsberufen verlangt wurden, und erweitert die Bedingungen für den nachträglichen Titelerwerb für alle betroffenen Berufe.

Der Entwurf ermöglicht die Anrechnung von Berufserfahrung und einer grösseren Anzahl von Weiterbildungen. Eine weniger restriktive Lösung ist zudem (kurz- und mittelfristig) hilfreich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Im Beruf zu bleiben wird attraktiver, zumal auch der Zugang zu Aus- und Weiterbildungen an Hochschulen einfacher wird.

Wir begrüssen auch, dass es eine Öffnung der anrechenbaren Weiterbildungen aus weiteren Fachbereichen neben dem Gesundheitsbereich geplant ist. Mit der Revision würden mehr Personen einen NTE erhalten und somit eine Gleichbehandlung erfahren. Ihnen werden damit weitere berufliche Wege eröffnet.

Wichtig ist für FH SCHWEIZ sicherzustellen, dass insgesamt das allgemeine Niveau und die zu erwartenden Kompetenzen gleichwertig zu einer Fachhochschulausbildung (FH-Bachelor) bleiben.

¹ FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolvent:innen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell über 80 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolvent:innen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Die Bedingungen zur Erlangung eines FH-Titels respektive eines Bachelortitels dürfen nicht grundsätzlich vereinfacht werden. Neurechtliche HF-Abschlüsse sollen entsprechend nicht zum Erwerb eines FH-Titels berechtigen.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



NR Andri Silberschmidt
Präsident
FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs
FH SCHWEIZ

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Vernehmlassung: Teilrevision SR 414.711.5 / Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen bezüglich der Teilrevision SR 414.711.5. Die Akademische Fachgesellschaft Onkologiepflege des Vereins für Pflegewissenschaft hat sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Onkologiepflege Schweiz (OPS) im Detail damit auseinandergesetzt und ist zu folgendem Beschluss gekommen.

Wir begrüssen die erweiterten Möglichkeiten für einen NTE für altrechtliche Diplome und die damit verbundene Zulassung zum Masterstudium. Das Niveau des Masterstudiums soll dadurch aber unter keinen Umständen gemindert werden. Bei nachfolgenden Punkten bedarf es deshalb aus unserer Sicht noch Klärung respektive Präzisierung.

Die Bezeichnung «vom SRK als Pflegefachfrau/Pflegefachmann anerkannt» ist zu vage formuliert, zumal auch das HF-Diplom vom SRK anerkannt ist, dieses aber gemäss erläuterndem Bericht, von der Regelung ausgenommen ist. Werden für einen NTE nur die altrechtlichen Schweizer Diplome akzeptiert oder gelten auch anerkannte ausländische Bildungsabschlüsse? Die Begründung, dass Pflegefachfrauen mit HF-Abschluss nur via Passerelle einen FH-Titel erlangen können, ist für uns zwar nachvollziehbar, jedoch nicht unproblematisch.

Der Zugang zum Masterstudium bedingt einer akademischen Vorausbildung. Sofern das Grundstudium zum Pflegediplom diese nicht abgedeckt hat, muss sie zwingend durch Fortbildung erlangt werden. Dies wird aus unserer Sicht mit der aktuellen Formulierung der verschiedenen Weiterbildungen nicht gewährleistet.

- Die Zulassung zur Höheren Fachprüfung (HFP) bedarf keinem vorgängigen Präsenzkurs, sondern kann direkt absolviert werden. Deshalb bitten wir hier um eine Klausel, dass die HFP für den NTE nur zählt, wenn auch ein Nachweis der vorgängigen Kurse besteht.
- *Art. 1a Erwerbsvoraussetzung im Studiengang Pflege, Absatz 1b, Punkt 7:* Die nicht-formalen Weiterbildungen sind zu wenig klar definiert und sollten gestrichen oder präzisiert werden, da diese Weiterbildungen durch *Art. 1a Erwerbsvoraussetzung im Studiengang Pflege, Absatz 3* abgedeckt sind.
- Der Begriff Lektionen wird nicht korrekt verwendet. Eine Lektion bezeichnet in der Hochschulsprache Kontaktunterricht, im Kontext der Verordnung sind aber Lernstunden gemeint. Wir bitten um konsequente und korrekte Bezeichnungen.

- Es wird definiert, dass die geforderte Anzahl Lektionen durch maximal 2 Kurse erreicht werden müssen. Hier fehlt die Präzisierung, ob Diplome mit mehreren Modulen als ein Kurs gelten.
- Die Studiengänge CAS, DAS, MAS werden nicht spezifisch aufgeführt. Die Gründe dafür sind uns nicht klar.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sara Kohler

Vertreterin Akademische Fachgesellschaft Onkologiepflege



Regierungsrätin Bettina Surber

Bildungsdepartement, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Frau Staatssekretärin Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bildungsdepartement
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 30
bettina.surber@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 1. Juli 2024

Vernehmlassung Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels SR 414.711.5

Sehr geehrte Frau Hirayama

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 haben Sie den Kanton St.Gallen zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE), insbesondere im Fachbereich Pflege, eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst, dass mit den Anpassungen der Verordnung die Durchlässigkeit zwischen der Höheren Berufsbildung und der Hochschulstufe gestärkt wird. Die Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen der beruflichen und der Hochschulbildung ist für den Kanton St.Gallen besonders wichtig, da in der Ostschweiz der Ausbildungsweg über die Höhere Fachschule (HF) weiterhin der mit Abstand häufigste Weg in die Pflege ist.

Ebenso ist positiv hervorzuheben, dass gleichzeitig an den grundsätzlichen Anforderungen zum nachträglichen Titelerwerb festgehalten wird. Die Erweiterungen der möglichen Nachdiplome und Weiterbildungen für den Erwerb des Fachhochschultitels in Art. 1a Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 erachten wir als sinnvoll, in dem Sinne, dass sie der Weiterentwicklung der akademischen Pflege Rechnung tragen.

Wir regen an zu prüfen, ob in Anbetracht der Erweiterungen der Aufzählung von ergänzenden Ausbildungen in Art. 1a Abs. 1 Bst. b um die Ziffern 4 bis 7 nicht auch der Verweis in Art. 1a Abs. 2 angepasst werden müsste, so dass es neu hiesse «Wer keine Ausbildung oder kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1–7 nachweisen kann...».

Hinsichtlich der positiven Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision auf den Fachkräftemangel in der Pflege sind wir eher skeptisch, da der NTE nicht zu zusätzlichen ausgebildeten Pflegefachpersonen führt. Allenfalls ergeben sich indirekt positive Auswirkungen, indem der NTE neue berufliche Perspektiven eröffnet und so die Attraktivität des Berufs und die Verweildauer grundsätzlich erhöht.



Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' and 'S' followed by a long horizontal stroke.

Regierungsrätin Bettina Surber
Vorsteherin des Bildungsdepartementes

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Winterthur, 1. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Der ODEC, Schweizerischer Verband der dipl. HF, ist der Dachverband aller Diplomierten HF mit 19 Verbänden und vereint über 13'000 Mitglieder. Der Verband ODEC ist der grösste Repräsentant der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, welcher alle Bereiche und Fachrichtungen vertritt.

Der Nutzen der vorgelegten Änderungsvorschläge der Verordnung wird seitens des ODEC in Frage gestellt. Die einzige wahrnehmbare Veränderung ist die Förderung der Akademisierung in der Pflege. In Kapitel 1 «Ausgangslage» wird dies in anschaulicher Weise dargelegt.

Die Verordnung zielt darauf ab, gut ausgebildete und qualifizierte Pflegefachpersonen der Berufsbildungs-Tertiärstufe zu fördern, indem der Erwerb eines Fachhochschulabschlusses (Bachelorabschluss) vereinfacht wird. Anschliessend besteht die Möglichkeit, sich mit einem Master weiter akademisch zu qualifizieren. Dieser Akademisierungsschritt der Pflegeausbildung wird mit dem Argument des Fachkräftemangels begründet. Ist die Akademisierung also eine Antwort auf den Fachkräftemangel? Angesichts der Tatsache, dass die Pflege nicht allein davon betroffen ist, halten wir diesen Ansatz für bedenklich.

Für die Pflege wurde ein Paradigmenwechsel eingeführt, Pflegefachkräfte der Berufsbildungs-Tertiärstufe können bis auf Weiteres ohne Zeitlimit von dieser Verordnung Gebrauch machen. Da bisher zu wenig Pflegefachkräfte von dieser VO-NTE (Akademisierung des Abschlusses) Gebrauch gemacht haben, soll diese nun nochmals vereinfacht werden. Wir sehen diese Lockerung als nicht zweckerfüllend an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bedenken.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF



Urs Gassmann
Geschäftsführer



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

An das
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Ort, Datum Bern, 1. Juli 2024
Ansprechpartner/in Ines Trede

Direktwahl 031 335 11 11
E-Mail ines.trede@hplus.ch

Stellungnahme von H+ Die Spitäler der Schweiz zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

H+ stützt die Stellungnahme des SBK vollumfänglich.

Aus Sicht von H+ sind attraktive Karrieremöglichkeiten zentral, um dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten. Dies ist angesichts des aktuellen Fachkräftemangels elementar. Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpert:in APN (Advanced Practice Nurse) innezuhaben, sondern wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildner:in zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler:in zu verfolgen.

Für H+ muss insbesondere sichergestellt werden, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege»; «Intensivpflege» «Notfallpflege» (RLP NDS HF AIN) in Kapitel 7.1 aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden und entsprechend den Formulierungsvorschlägen des SBK zu folgen.

Wie der SBK sind umgehend die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für die neurechtlichen Abschlüsse dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Im Namen von H+ danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin



Ines Trede
Leiterin Bildung

Beilage: Stellungnahme des SBK in deutscher und französischer Sprache
Kopie

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation
SEFRI

Berne, 1er juillet 2024 / DR
VL/ DEFR

Expédition électronique : vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Le PLR Suisse soutient les révisions proposées par le DEFR pour plusieurs raisons clés : la révision permet une reconnaissance plus large des formations continues récentes et des diplômes complémentaires, offrant ainsi une flexibilité essentielle pour répondre aux divers parcours professionnels des infirmiers et infirmières tout en valorisant leurs compétences acquises de manière non traditionnelle. Cette reconnaissance élargie est cruciale dans le contexte actuel où les parcours professionnels sont de plus en plus variés et non linéaires. En facilitant l'obtention a posteriori du titre HES, la révision renforce la perméabilité entre les différents niveaux de formation, permettant ainsi aux professionnels de la santé d'évoluer plus facilement dans leur carrière et de poursuivre des études avancées telles que les masters sans obstacles administratifs inutiles. Le PLR apprécie particulièrement que, malgré l'assouplissement des conditions, les exigences de base restent élevées, garantissant ainsi que les titres HES obtenus a posteriori conservent leur valeur et leur reconnaissance sur le marché du travail, contribuant à maintenir un haut niveau de compétence dans le domaine des soins infirmiers.

En élargissant les critères d'éligibilité, la révision permet de répondre plus efficacement à la pénurie de personnel soignant. Le PLR soutient toutes les mesures visant à attirer et à retenir davantage de professionnels qualifiés dans ce secteur crucial, considérant cela comme une réponse nécessaire aux défis posés par le vieillissement de la population et l'augmentation des besoins en soins de santé. En outre, la révision propose une approche pragmatique en alignant les conditions d'obtention de l'OPT en soins infirmiers avec celles des autres professions de la santé. Cette harmonisation est essentielle pour une cohérence du système éducatif et pour garantir l'égalité de traitement entre les différentes filières. Une approche équilibrée et flexible permet non seulement de maintenir un niveau élevé de compétences, mais aussi de rendre la profession plus attractive, ce qui est indispensable pour lutter contre la pénurie de personnel.

Enfin, le PLR estime que cette révision représente une avancée pour répondre aux défis actuels du secteur de la santé, en valorisant les compétences des professionnels et en renforçant l'attractivité de la profession infirmière. Le parti continuera de plaider pour des politiques qui favorisent la flexibilité, l'innovation et la qualité dans notre système éducatif et

de santé, considérant que ces éléments sont essentiels pour garantir un accès équitable à des soins de haute qualité pour toute la population.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jonas Projer

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Vernehmlassung: Teilrevision SR 414.711.5 / Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen bezüglich der Teilrevision SR 414.711.5. Der Vorstand des Berufsverbandes Onkologiepflege Schweiz hat sich in Zusammenarbeit mit der Akademischen Fachgesellschaft im Detail damit auseinandergesetzt und ist zu folgendem Beschluss gekommen.

Wir begrüssen die Möglichkeit eines NTE für altrechtliche Diplome und die damit verbundene Zulassung zum Masterstudium. Das Niveau des Masterstudiums soll dadurch aber unter keinen Umständen gemindert werden. Bei nachfolgenden Punkten bedarf es deshalb aus unserer Sicht noch Klärung respektive Präzisierung.

Die Bezeichnung «vom SRK als Pflegefachfrau/Pflegefachmann anerkannt» ist zu vage formuliert, zumal auch das HF-Diplom vom SBK anerkannt ist, dieses aber gemäss Erläuterndem Bericht von der Regelung ausgenommen ist. Werden für einen NTE nur die altrechtlichen Schweizer Diplome akzeptiert oder gelten auch anerkannte ausländische Bildungsabschlüsse? Die Begründung, dass Pflegefachfrauen mit HF-Abschluss nur via Passerelle einen FH-Titel erlangen können, ist für uns zwar nachvollziehbar, jedoch nicht unproblematisch.

Der Zugang zum Masterstudium bedingt einer akademischen Vorausbildung. Sofern das Grundstudium zum Pflegediplom diese nicht abgedeckt hat, muss sie zwingend durch Fortbildung erlangt werden. Dies wird aus unserer Sicht mit der aktuellen Formulierung der verschiedenen Weiterbildungen nicht gewährleistet.

- Die Zulassung zur Höheren Fachprüfung (HFP) bedarf keinem vorgängigen Präsenzkurs, sondern kann direkt absolviert werden. Deshalb bitten wir hier um eine Klausel, dass die HFP für den NTE nur zählt, wenn auch ein Nachweis der vorgängigen Kurse besteht.
- *Art. 1a Erwerbsvoraussetzung im Studiengang Pflege, Absatz 1b, Punkt 7:* Die nicht-formalen Weiterbildungen sind zu wenig klar definiert und sollte gestrichen werden, da diese Weiterbildungen durch *Art. 1a Erwerbsvoraussetzung im Studiengang Pflege, Absatz 3* abgedeckt sind.
- Der Begriff Lektionen wird nicht korrekt verwendet. Eine Lektion bezeichnet in der Hochschulsprache Unterrichtseinheiten von 45min, im Kontext der Verordnung sind aber Lernstunden gemeint. Wir bitten um konsequente und korrekte Bezeichnungen.

- Es wird definiert, dass die geforderte Anzahl Lektionen durch maximal 2 Kurse erreicht werden müssen. Hier fehlt die Präzisierung, ob Diplome mit mehreren Modulen als ein Kurs gelten.
- Die Studiengänge DAS, CAS, MAS werden nicht spezifisch aufgeführt. Die Gründe dafür sind uns nicht klar.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicole Corballis

Geschäftsführerin Onkologiepflege Schweiz

Bern, 30. Juni 2024

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/innen SVDE zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (VNEF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Ernährungsberater/innen, SVDE ASDD, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Der SVDE vertritt als nationaler Berufsverband die Interessen der Ernährungsberater/innen und repräsentiert mit seinen rund 1'600 Mitgliedern über 80 % der gesetzlich anerkannten Ernährungsberater/innen.

Allgemeine Bemerkungen

Der SVDE begrüsst die Teilrevision der VNEF und ist mit der Formulierung in Art. 1, welche die Ernährungsberatung betrifft, einverstanden. Inhaltlich unterstützen wir die Rückmeldungen des SBK, verzichten hier aber auf eine detaillierte Rückmeldung und verweisen an dieser Stelle einzig auf die Stellungnahme des SBK.

Mit freundlichen Grüssen,



Adrian Rufener
Präsident



Dr. Karin Stuhlmann,
Geschäftsführerin a.i.



SEFRI
Mme Martina Hirayama
Secrétaire d'Etat
Einsteinstrasse 2
CH – 3003 Berne

Envoi électronique à : vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Lausanne, le 1er juillet 2024

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (RS 414.711.5)

Madame la Secrétaire d'Etat,

Le projet de révision mentionné en objet a retenu toute notre attention. Après un examen approfondi, nous nous permettons de vous transmettre, par la présente, la prise de position du Rectorat et du domaine Santé de la HES-SO.

Le projet de révision tel que proposé nous semble aller dans la bonne direction notamment sur trois aspects :

- Il ajuste les conditions d'obtention à posteriori du titre pour la profession infirmière sur celles qui ont été demandées depuis le début de cette procédure aux autres professions de santé et élargit les conditions d'obtention de manière coordonnée pour l'ensemble des professions concernées ;
- Il renforce de manière non négligeable la prise en compte de l'expérience professionnelle et des acquis d'un plus grand nombre de formations continues que la précédente version. Ceci diminue « l'iniquité de traitement » ressentie par de nombreux·ses professionnel·les des soins infirmiers qui n'avaient pu, à l'époque, obtenir l'obtention à posteriori du titre HES (OPT), malgré un riche parcours professionnel et des formations continues d'envergure en raison de la liste très restrictive des formations continues qui permettaient l'obtention de l'OPT;
- L'ouverture à d'autres titres et types de formations continues (y compris Examens Post-Diplômes - EPD) s'inscrit dans la perspective d'évolution de la réglementation de la formation continue (décloisonnement entre le tertiaire A et le tertiaire B).

Au passage, nous soutenons également le remplacement du terme « universitaire » par celui de « haute école », ce qui est cohérent avec le dispositif tiré de la LEHE.





Nous nous permettons cependant d'émettre les réserves et questionnements suivants :

- Malgré les cautèles inscrites dans le document explicatif, nous ne pouvons manquer de relever la concomitance entre cette consultation et celle qui vient de débiter pour la réglementation des compétences masters et l'accès à la pratique avancée. Les deux consultations renforcent une valorisation des formations de type EPD (pour l'accès à l'OPT) et Examens Professionnels Supérieurs (EPS) (pour un accès à la pratique avancée). Si une personne obtient l'OPT via un EPD, quelles seraient les formations complémentaires qui lui seraient demandées pour accéder à la pratique avancée dans le cas où les deux variantes d'accès à la pratique avancée actuellement mises en consultation seraient adoptées?
- L'ouverture à une diversité de formations pose la question du niveau de compétences acquises via ces dernières. Il conviendrait de s'assurer que les compétences acquises (notamment sur le plan scientifique et l'appui sur les données probantes) à l'issue d'une formation EPD soient équivalentes à celles issues d'une formation de nature universitaire ou HES.
- Nous aimerions également attirer votre attention sur le fait que la profession Technicien en Radiologie Médicale (TRM) ne fait toujours pas partie des professions pouvant prétendre à l'OPT. La HES-SO étant d'ailleurs la seule haute école suisse proposant cette formation au niveau tertiaire A, il nous semble particulièrement important de souligner cette carence.
- La terminologie « formation continue de 200 leçons au minimum dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation » nous interpelle : le suivi desdites leçons (sans obtention de crédits ECTS) garantit-il le développement des compétences ? Cet élément mériterait selon nous d'être clarifié.
- De même concernant la terminologie : « *Les personnes justifiant d'au minimum 400 leçons ou 20 crédits (art. 3, al. 2) selon le système européen de transfert et d'accumulation de crédits (ECTS) après avoir suivi au plus deux cours postgrades de niveau universitaire dans le domaine d'études Santé, Travail social, Psychologie, Médecine, Gestion ou Sciences de l'éducation ou deux autres formations continues équivalentes ne doivent justifier d'aucune formation ni d'aucun diplôme au sens de l'al. 1, let. b.* ». Selon notre commentaire précédent, nous proposons de mettre « et » au lieu de « ou » au début de ce passage.

En conclusion, la révision envisagée nous apparaît positive car elle renforce l'ouverture à l'OPT pour toutes les professions de santé. En conséquence, elle renforce les perspectives de carrière professionnelle et par conséquent la durabilité des personnes formées dans le système de santé. C'est particulièrement important compte tenu du contexte de pénurie qui frappe ces professions. Il s'agit également d'une ouverture importante pour des personnes qui ont fait leur formation de santé dans une période antérieure et qui sont retrouvées sans ou avec peu d'opportunités professionnelles au moment d'un changement de système, alors qu'elles peuvent attester d'une expérience et d'une pratique professionnelle de haut niveau. Nous regrettons toutefois que la présente révision survienne aussi tardivement, soit neuf ans après l'introduction de l'OPT pour les soins infirmiers. Nombre de professionnel·les concerné·es détenant des diplômes antérieurs à la formation soins infirmiers de niveau II parviennent maintenant à la fin de leur carrière professionnelle et ne pourront de ce fait, pas pleinement profiter de ces nouvelles opportunités de perfectionnement.

Nous soulignons, en conclusion, l'importance de la vigilance relative à la robustesse du système d'équivalence ainsi que l'importance de l'assurance que le niveau de qualification soit bel et bien équivalent, avant tout pour garantir la sécurité des patients et la performance du système de santé en général.





Vous souhaitant bonne réception de ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'Etat, l'expression de nos salutations les meilleures.

Laurence Robatto
Responsable Domaine Santé

Luciana Vaccaro
Rectrice de la HES-SO





Communauté genevoise d'action syndicale

Organisation faîtière regroupant l'ensemble des syndicats de la République et canton de Genève
info@cgas.ch // Rue des Terreaux-du-Temple 6, 1201 Genève // CH69 0900 0000 8541 2318 9

Communauté genevoise
d'action syndicale (CGAS)
Rue des Terreaux-du-Temple 6
1201 Genève

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
(DEFR)
Secrétariat d'État à la formation,
à la recherche et à l'innovation
(SEFRI)

Par courriel à
info@gs-wbf.admin.ch
et info@sbfi.admin.ch

Genève, le 19 juin 2024,

Concerne : prise de position de la CGAS dans le cadre de la procédure de consultation relative à la Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée (RS 414.711.5)

Madame, Monsieur,

La Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS) est la faîtière des organisations syndicales du canton de Genève. Elle regroupe les syndicats cantonaux affiliés aussi bien à l'Union syndicale suisse qu'à Travail.Suisse.

A ce titre, la CGAS regroupe les organisations syndicales actives dans le secteur de la formation professionnelle. Elle est également l'interlocutrice des autorités et organisations patronales dans le tripartisme genevois en la matière en siégeant notamment au sein de le Conseil de surveillance du marché de l'emploi (CSME) et du Conseil interprofessionnel pour la formation (CIF). Notre faîtière souhaite remercier le DEFR pour cette procédure de consultation, ainsi que pour les travaux déjà conduits jusqu'ici.

Dans la mesure où le canton de Genève est directement concerné par le projet de révision partielle mis en consultation, la CGAS vous fait part de sa détermination concernant ce sujet et entend porter des éléments de réflexions pour favoriser la formation de personnel dans le secteur de la santé.

Notre organisation est ainsi globalement favorable à cette révision partielle, qui permettrait la facilitation de l'obtention du titre d'une haute école spécialisée (HES) aux personnes ayant été formées avant 2002. En effet, l'acquisition d'un titre HES offre aux personnes concernées la possibilité d'envisager la reprise d'une formation au niveau Master et favorise la mobilité professionnelle. Cette révision serait ainsi une nouvelle pierre à l'édifice en faveur de la formation dans le domaine de la santé, qui

complète d'autres mesures à l'instar de celles préconisées dans l'initiative populaire «pour des soins infirmiers forts» acceptée en votation populaire le 28 novembre 2021.

Le secteur de soins connaît, comme le DEFR l'observe également, une pénurie de personnel, et ce depuis des années. Si les conditions cadres de la formation tendent à s'améliorer, la CGAS constate toutefois que les conditions cadres de travail à même de favoriser le maintien du personnel en place, elles, ne s'améliorent pas.

Pour répondre à cette problématique, la CGAS défend de réelles avancées dans les conditions cadres en lien avec les conditions de travail dans le secteur des soins, à commencer par : favoriser des horaires qui prennent en compte la conciliation entre la vie personnelle et la vie professionnelle, et les communiquer suffisamment à l'avance ; la diminution du temps de travail à salaire égal pour tenir compte de la pénibilité du travail ; assurer des dotations en personnel suffisantes ; mettre en place de programmes spécifiques pour le personnel proche de la retraite, tout en favorisant la mobilité interne ; une augmentation des salaires.

Mais aussi, dans ce secteur qui reste très majoritairement féminin, la mise en place des mesures suivantes : l'accompagnement du départ et du retour d'un congé maternité, le tout en assurant les remplacements des congés maternité ; la mise en place et l'application de mesures pour lutter contre toutes formes de discrimination et plus particulièrement le harcèlement sexuel ; permettre des modifications des taux d'activité en fonction des moments de vie à forte charge familiale.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de nos meilleures salutations.

Davide De Filippo
Président de la CGAS



Daniel Häring
Pour la Commission
formation professionnelle
de la CGAS



Département fédéral de
l'économie,
de la formation et de la
recherche
DEFR

Par e-mail à:

vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Berne, le 5 juillet 2024

Révision partielle de l'ordonnance du DEFR sur l'obtention a posteriori du titre d'une haute école spécialisée

Réponse de l'association Médecins de famille et de l'enfance Suisse (mfe)

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de participer à la consultation relative à l'objet susmentionné. mfe - Médecins de famille et de l'enfance Suisse représente les intérêts professionnels des médecins de famille et de l'enfance au niveau national.

Remarques générales

Dans ce projet, il s'agit d'adopter une réglementation moins restrictive pour l'obtention a posteriori du titre (OPT) d'une haute école spécialisée (HES) en soins infirmiers pour les infirmières et infirmiers titulaires d'un diplôme en soins infirmiers selon l'ancien droit.

mfe se réjouit que cette révision prenne mieux en compte les prestations de formation déjà acquises et qu'elle permette aux infirmières et infirmiers diplômés selon l'ancien droit d'accéder, s'ils le souhaitent, aux filières de master en soins infirmiers. Compte tenu de la pénurie criante de personnel qualifié, le système de santé ne peut se permettre de maintenir des barrières inutiles qui nuisent à l'image de la profession. Toutes les mesures permettant de maintenir la qualité des soins et de favoriser le développement professionnel sont donc les bienvenues.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de recevoir nos salutations distinguées.



Monika Reber
Co-présidente de l'association mfe - Médecins
de famille et de l'enfance Suisse



Sébastien Jotterand
Co-président de l'association mfe - Médecins
de famille et de l'enfance Suisse